

Korrespondenz

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibrunnstr. 5

69. Jahrgang

Berlin, den 14. Februar 1931

Nummer 13

Keine Verständigung!

Die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Parteien vor einer definitiven Entscheidung über die vom Deutschen Buchdrucker-Verein beantragte Verbindlichkeitsklärung des Lohnabbaus erfolgte am 11. Februar im Reichsarbeitsministerium. In vielstündiger Aussprache wurden von den Vertretern beider Tarifparteien die einander schroff entgegenstehenden Ansichten über das Arbeitslosenproblem, die Preis- und Lohnfrage erörtert. Trotz ernstlichen Bemühens war es dem Verhandlungsleiter nicht möglich, eine Basis für eine freie Vereinbarung zu schaffen. Weder gegenüber den Arbeitslosen noch in der Lohnfrage waren die Unternehmer auch nur zum geringsten Entgegenkommen bereit. Infolgedessen wurden alle diesbezüglichen Vermittlungsversuche des Vertreters des Reichsarbeitsministers in später Nachstunde als aussichtslos aufgegeben.

Der Reichsarbeitsminister hat nun endgültig zu entscheiden, ob er dem Antrag der Unternehmer auf Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruchs Folge leisten oder sie nach dem Antrag der Arbeitervertreter ablehnen will. Die Verantwortung für diese Entscheidung ist angesichts des ungeheuren Arbeitslosenleids und der Verbitterung der gesamten Arbeiterschaft über diese Zustände, die durch schamatischen und diktatorischen Lohnabbau noch verschlimmert wird, so groß, daß der Reichsarbeitsminister seine Entscheidung wohl nicht ohne ganz besondere Erwägung dieser Umstände treffen wird.

§ 17 der Verbandsatzung

verpflichtet die Mitglieder, vor Annahme einer Stellung in einem anderen Betrieb über die betreffende Firma bei dem zuständigen Gewerkschafts-Erkundigungen einzugehen. Nichterfüllung dieser satzungsgemäßen Pflicht hat zur Folge, daß diese Mitglieder auf die Dauer von 12 Wochen außer Bezug jeder Unterstützung gesetzt werden, ebenso wird im Falle eines Umzugs keine Umzugsbeihilfe gezahlt. Viele Anfragen lassen erkennen, daß über den Begriff „zuständiger Gewerkschafts-Erkundigungen“ immer noch Unklarheit herrscht. Unwünschentlich gehen Anfragen ein, die an andere Gewerkschaften weitergeleitet werden müssen, wodurch Zeitverlusträume, unnötige Portoauslagen usw. entstehen. **Zuständig** ist nur der Vorsitzende des Gaus, in dessen Bereich der Betrieb liegt, wohin sich das Mitglied verändern will. Bei Stellungsangeboten ist also zunächst auf den Seiten 45 bis 64 der Verbandsatzung festzustellen, zu welchem Gau der in Betracht kommende Druckort gehört; die Adresse des zuständigen Gewerkschafters ist alsdann aus dem Adressenverzeichnis Nr. 80 des „Korr.“ vom 4. Oktober 1930 zu ersehen.

Der „politische“ und der „weltwirtschaftliche“ Preis

Der Preis der Rohstoffe und der Nahrungsmittel ist, soweit seine Gestaltung auf dem Weltmarkt erfolgt, in hohem Maße, sogar stützmäßigem Maßstab begriffen. Auch der Großhandelsindex der einzelnen Länder geht zurück, aber durchaus nicht in demselben Maß wie die Weltmarktpreise. Noch weniger kann man von einer raschen Senkung der Detailpreise sprechen, obwohl auch auf diesem Gebiet eine rückläufige Bewegung zu verzeichnen ist. Es ist kein Wunder, daß diese Unterschiede, von deren Beseitigung für die Lösung der Weltwirtschaftskrise so viel abhängt, die öffentliche Meinung lebhaft beschäftigen. Wie immer in entscheidenden Augenblicken der wirtschaftlichen Entwicklung stellen sich zur rechten Zeit Begriffe ein, die diese Unterschiede leichtsinnig zu erklären suchen. So spricht man heute von nichtorganisierten und organisierten Preisen, wobei man mit dem ersten Begriff die Preise für Rohstoffe auf dem Weltmarkt bezeichnet, die zwar vielfach

organisiert waren, deren Organisation jedoch nicht mehr funktioniert. In Deutschland spricht man von gebundenen und nichtgebundenen Preisen. Ebenso oft spricht man von dem Unterschied zwischen Weltmarktpreisen und politischen Preisen. Bestere Bezeichnung will gleichfalls die verschiedene Gestaltung der Inlandspreise zum Ausdruck bringen.

Die Gestaltung der Inlandspreise ist in hohem Maße ein politisches und ein Machtproblem. Es wäre aber verfehlt, zu denken, daß die Bildung der internationalen Rohstoffpreise, wie z. B. die von Zucker, Kaffee, Kupfer, Baumwolle, Weizen usw., sich nur nach den ewigen und unwandlungsfähigen Gesetzen der heiligen Nationalökonomie richten, allein dem Druck der Nachfrage und des Angebots gehorchend unter Ausnutzung jeglicher politischen Einmischung. Schon bei der Besinnung der Rohstofflager waren vielfach Machtverhältnisse entscheidend, ihre Ausbeutung gehört zu den wichtigsten Problemen der imperialistischen Kolonialpolitik. Hinter den Produzenten steht ihr Staat; oft werden staatliche Machtmittel angewandt, um Preiserrhöhungen zu erzielen oder Preisrückgänge aufzuhalten. Der Machtapparat der Vereinigten Staaten stellt sich den Landwirten, Zucker-, Baumwoll- und Kohlenproduzenten, den Kupfer- und Kohlenkönigen zur Verfügung. Daß diese Hilfsmittel sich nicht bewährten, daran ist nicht die amerikanische Regierung, sondern die Tatsache schuld, daß die Produktion dieser Rohstoffe augenblicklich den Verbrauch derselben bedeutend übersteigt. Eine Regelung der Produktion wäre nur auf Grund einer großzügigen Planwirtschaft denkbar, die über die kapitalistischen Staaten heute noch entschieden zurückweisen. Eine internationale Regelung der Rohstoffpreise ist auf die Dauer unmöglich ohne die Schaffung eines internationalen Staatenverbandes, der aber nicht so macht- und einflusslos dastehen dürfte wie der Völkerbund, sondern über sämtliche Zwangsmittel verfügen sollte, um von den widerstrebenden Gliedstaaten die genaue Durchführung des Produktionsplanes zu erzwingen. Das Verlangen der internationalen Kartelle liefert dafür einen beredten Beweis.

Während aber die Machtmittel für die Regelung der Weltmarktpreise nicht ausreichen, verfügt jeder Staat über ausgiebige Machtmittel, um die Preisgestaltung auf seinem eignen Gebiet zu beeinflussen. Innerhalb eines jeden Staates geht ein scharfer Kampf vor sich, in dem alle Klassen, alle Berufsstände ihre ganzen Kräfte einsetzen, um ihren Anteil an dem Sozialprodukt über an dem Volkseinkommen zu erhöhen bzw. die Verminderung dieses Anteils zu verhindern. Man ist heute daran gewöhnt, jeder wirtschaftlichen Tatsache, die durch Entscheidungen von Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung, durch Übereinkommen von parlamentarischen Parteien, Berufsorganisationen und Gewerkschaften zustande kommt, einen politischen Charakter beizumessen. In einem festorganisierten Staat, wo die Klassengegenstände scharf herausgebildet sind und wo die Arbeiterschaft Einfluß hat, kann man sich überhaupt keine wirtschaftliche Tatsache vorstellen, die nicht eine politische Färbung erfähre. Die Gestaltung der Preise ist zwar in diesen Ländern ein nicht weniger wirtschaftlicher Prozeß als die Preisgestaltung auf dem internationalen Rohstoffmarkt, nur daß in dem ersten Fall die politischen Mittel diesen Wirtschaftsprozess weitgehend beeinflussen als in dem zweiten.

Daß die Zollgesetzgebung die Gestaltung der Preise in Ländern, die an den zollgeschützten Waren einen Einfuhrbedarf haben, mit Erfolg zu beeinflussen vermag, ist eine altbekannte Tatsache. Das Maß des Zollschutzes hängt in erster Reihe von der Machtfrage derjenigen Klasse ab, die den Zollschutz verlangt. Der jetzige Stand der Agrarzölle in Deutschland und einigen andern landwirtschaftlichen Einfuhrländern, die dem größten Teil der Bevölkerung ein schwer zu tragendes Opfer aufbürden, weist auf den Umstand hin, daß der politische Einfluß der Agrarier in diesen Ländern überaus stark ist. Nichts ist einfacher als die Erklärung, daß die Herabsetzung der Agrarzölle die Verbilligung der Lebensmittel und der Rohstoffe herbeiführen würde.

Um diese Preisentkung zu bewerkstelligen, wäre es vor allem notwendig, den Widerstand der Agrarier zu brechen. Wer die politische Lage in Deutschland, Österreich und in der Tschechoslowakei selbst nur flüchtig kennt, weiß, daß dies nur in dem Preis der schwersten politischen Kämpfe, die sogar die Existenz der betreffenden Staatsgebilde gefährden würden, möglich wäre.

Die Unternehmer versuchen, die durch den Rückgang der Nachfrage bedingte Preisentkung auf die Schultern der

Arbeiter zu überwälzen, die Arbeiter wehren sich selbstverständlich dagegen. In dem Endkampf sehen beide Parteien ihre letzten Reserven ein, überall sind die gelben Gewerkschaften und die sozialistischen Organisationen letzten Endes Mittel, um von der Kapitalistenklasse den bitteren Reiz der Preisentkung abzuwenden. In allen modernen Staaten erfordert der Staatshaushalt außerordentlich hohe Summen. Nicht nur das Einkommen der Staatsangestellten, sondern auch das breitere Volkseinkommen hängt davon ab, ob sie sich an den Staatsausgaben einen entsprechenden Anteil sichern können. Unternehmergewinn, ja auch das Lohnniveau der Arbeiter hängt in vielen Industriezweigen davon ab, welche Bestellungen der Staat und öffentliche Körperschaften machen und welchen Preis sie für die Lieferungen bezahlen. Die Höhe und die Verteilung der Steuern und der Soziallast ist ein bedeutender Faktor der Preisgestaltung. Zur schnelleren Herbeiführung der Preisentkung wird von kapitalistischer Seite die Herabsetzung der Steuern, der Soziallasten und der Staatsausgaben verlangt. Man will selbstverständlich nur diejenigen Steuern herabsetzen, die die Kapitalisten zahlen, und solche Ausgaben droffeln, die den unteren Volksschichten zugute kommen. Diese leisten einen heftigen Widerstand, und das Problem der Preisentkung wird auch auf diesem Gebiet zu einer politischen Frage.

Man kann sich überhaupt kein politisches Ereignis der zeitgenössischen Geschichte vorstellen, das nicht in unlöslichem Zusammenhang mit der Preisfrage stünde. Die Revolutionen in Mittel- und Südamerika waren die politischen Folgen des katastrophalen Rohstoffpreises. Die größten Schwierigkeiten der Regierungen in England, Deutschland und Italien, die Kämpfe der politischen Parteien und noch mehr der Kampf zwischen Demokratie und Faschismus entspringen der Tatsache, daß es in diesen Staaten noch nicht gelungen ist, die Spannung zwischen Weltmarkt- und Inlandspreisen einerseits, Großhandels- und Detailpreisen andererseits aufzuheben.

Der Klassenkampf um die Preisentkung könnte freilich vorübergehend sehr vereinfacht werden, indem man auf die Preisentkung überhaupt verzichtete. Da Preisentkung meistens Erhöhung der Grundrente, des Unternehmerprofits, des Handelsgewinnes, der Löhne und der Gehälter bedeutet, so kann das Lösungswort der Preisentkung auf die unwilligen Massen der Nationalsozialisten und der Jugendbewegung eine große Anziehungskraft ausüben. Nach dem Nationalsozialisten Feder erhebt jetzt in Deutschland Jugendbewegung die Forderung nach Inflation. Die Arbeiterschaft weiß aber aus bitterer Erfahrung, was sie von diesem Rezept halten soll. Sie will nicht — vielleicht nach sehr kurzer Unterbrechung — noch einmal das Opfer einer gewissenlosen Inflation werden. Sie wird sich davor hüten, sich vor den Wagen der kapitalistischen Reaktion spannen zu lassen.

Berlin.

Paul Szende.

Kollegialität — Autorität

In einer Zeit, in der sich das Verhältnis zwischen Arbeitern und Unternehmern immer mehr zuspitzt und zu größeren Machtkämpfen führt, ist es notwendig, diesem Thema etwas Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das gesamte Unternehmertum ist sich ohne jeden Zweifel darin einig, gegen die ständig wachsende Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung mit allen Mitteln anzukämpfen, und gerade in der Gegenwart versucht man besonders stark, die von der organisierten Arbeiterschaft in der Nachkriegszeit erkämpften Rechte zu beseitigen. Mit wachsendem Mißtrauen sehen die Unternehmer, wie sich die Arbeiter in die schwierige Materie der gesamten Arbeitsgesetzgebung hineinbegeben und diese Anfänge der kommenden Wirtschaftsdemokratie für die Allgemeinheit auszuwerten suchen. Auch in der Betriebswirtschaft macht sich bei den Arbeitern immer stärker das Bedürfnis geltend, die Lücken der Bildung zu beseitigen, die eine einseitig beeinflusste Schule und eine nicht immer gute Lehre hinterlassen haben. Diese Erkenntnis kann von den Gewerkschaften nur mit Freuden begrüßt werden, da nicht nur eine hundertprozentig organisierte Arbeiterschaft, sondern auch auf allen Wissensgebieten durchgebildete Arbeiter ihre Interessen und Forderungen bedeutend wirksamer vertreten können. Es ist zweifellos von größter Bedeutung, daß in den Betrieben mit stark durchgeführter Rationalisierung, die in der Hauptsache von den akademisch vorgebildeten Wirtschaftlern betrieben wird, eine Arbeiterschaft vorhanden ist, die dank ihrer eignen Weiterbildung und dem Selbststudium als

Praktiker in der Betriebswirtschaft den allzu eifrigen Bestrebungen dieser theoretischen Wissenschaftler energischen Widerstand leisten kann. Es soll hier ausdrücklich gesagt werden, daß die moderne Arbeiterbewegung gar nicht an Maschinenfiskusiererei denkt, die die Gemüter in der Entfestigung des Individualismus so stark erregt hat. Aber alle Betriebsmaßnahmen zur Vereinigung und Verbilligung der Produktion dürfen nicht nur nach der Profitrate beurteilt werden, sondern das Wohl der Arbeiterschaft, die zum großen Teil durch die Überproduktion der Rationalisierung die Arbeitsmöglichkeiten verliert, muß bei allen Wirtschaftsmaßnahmen entscheidend berücksichtigt werden.

Die Bildungsbestrebungen der Gewerkschaften haben das erste die Weltzeitung gezeitigt, daß viele Arbeiter die Gesetze der Wirtschaft erkennen und dazu berufen sind, leitende Stellen in den Betrieben einzunehmen. Hier beginnt nun das unsichtbare Ringen zwischen den praktischen und theoretischen Betriebswissenschaftlern. Die Entwicklung des Wirtschaftslebens in unserm Sinne, sogar die Kollektivarbeit, wird immer wieder das Fährtenproblem aufrollen, denn auch in einer sozialistisch organisierten Wirtschaft werden wir Führer gebrauchen. Aber hier will ich mich mit der Gegenwart beschäftigen und das Verhältnis aufzeigen, das zwischen den leitenden Personen in der Privatwirtschaft und den Arbeitern bestehen muß. Wir sind in der glücklichen Lage, die Kollegen, die in solche gehobene Stellungen gelangt sind, noch in den Reihen unserer Organisation zu haben. Das allein muß schon entscheidend sein für ein gegenseitiges gutes Verhältnis. Die organisierte Bindung soll nun aber nicht besagen, daß das Autoritätsprinzip ausgehalten wird, sondern bei einer richtigen Wahl des Vorgesetzten aus den Reihen der Arbeiterschaft wird der Unternehmer nur im Interesse seines Betriebes handeln, vorausgesetzt, daß er sich von dem Grundgedanken leitet, wirkliche Tüchtigkeit zu erkennen und nicht die altpräussische militärische Vorgesetztenideologie zu verwirklichen. Letzteres ist aber häufig der Fall, und manche Konflikte in den Betrieben sind auf diese altmodischen Gedanken zurückzuführen. Ein Abteilungsleiter, der von seinen Mitarbeitern die autoritative Anerkennung verlangt, muß aber seine Dispositionen so treffen, daß sie jedem verständlich sind. Wie schon einmal gesagt wurde, haben wir viele Arbeiter, die derartige Stellungen bekleiden können, und eine technisch gut geschulte Arbeiterschaft wird unter wirklich einsichtiger Leitung und Anerkennung ihrer Leistungen seitens des Unternehmers dem Autoritätsprinzip Verständnis entgegenbringen.

Alle Anerkennung der Autorität schließt aber nicht aus, daß die in unseren Reihen traditionell gewordene Kollegialität weiterbesteht. Das in diesen Fällen unermotivierte Geschehen über den als Kapitalist betrachteten Vorgesetzten sollte nicht vorkommen, da sehr oft mangelhafte Erkenntnis der Verhältnisse durch Schimpfen verborgen werden soll. In dieser schweren Zeit sollte von unseren Kollegen in leitenden Stellungen die Autorität nicht überspannt werden, denn auch der Vorgesetzte soll nicht dem Einzelwesen oder Einzelbetrieb, sondern der Allgemeinheit dienen, in der jeder schaffende Mensch gleichberechtigt ist. Ein falsches Geltungsbedürfnis darf zugunsten der Kollegialität niemals aufkommen und gute harmonische Verhältnisse zerstören. Wir können stolz darauf sein, daß in unserer Organisation Kollegialität und Solidarität fest verankert sind. Wir kennen und erkennen die Bedeutung des Wortes Autorität; die Kollegialität muß aber gleichwertig danebenstehen.

Berlin.

R u s s e.

Wohin soll das führen?

Fortwährend ist im „Korr.“ von Verstößen gegen Verbands- und Vorstandsbefehle, ausgehend von einzelnen Mitgliedern oder ganzen Belegschaften, zu lesen. Alle diese bewunderlichen Vorkommnisse sind erst nach dem Kriege in so erschreckendem Ausmaß in der Erscheinung getreten, seitdem der unheilvolle Einfluß der Politik sich in die Gewerkschaften eingenistet hat. Es wird dabei ganz übersehen, daß auch jetzt noch in Vordergrund unserer Verbandssammlungen steht: „Ausgestaltung aller partizipativen und religiösen Fragen.“ Ist es schon ein Trauerspiel, daß das ganze Volk zerschissen ist in so viele Parteien, die sich gegenseitig bis aufs Messer bekämpfen, so ist es doppelt verwerflich, daß auch die arbeitende Bevölkerung sich selbst gescheitert mit ihrer Aneignung. Was könnte erzielt werden, wenn alle werktätigen Menschen ein wären, geschlossen Front machten gegen den schlimmsten Feind, das Kapital und das Unternehmertum. Dieser unheilvolle Zustand ist es ja, daß es gar nicht vorwärts gehen will. Ist das die so viel besungene Freiheit, die seit Menschenaltarn ersehnt und erlangt worden ist, daß sie jetzt, wo sie endlich — wenn auch nur scheinbar — da ist, mit Füßen getreten wird, daß jeder einzelne glaubt machen zu dürfen, was ihm beliebt? Nein und tausendmal nein. Freiheit, wie ich sie verstehe, soll jeden Menschen veranlassen, von selbst das Rechte zu tun, sich willig einzufügen in das große Ganze.

Wohin soll es führen, wenn auch in unseren Reihen sich viele auflehnen gegen die Ordnung im Verband, wenn man Sturm läuft gegen das feste Gefüge, das uns aus allen Kämpfen noch immer strengt hervorgehen ließ, daß man sich über Befehle stupplos hinwegsetzt und sich absolut nicht fügen will? Kein Vorstand wird Anrecht von seinen Mitgliedern verlangen. Er ist von den Mitgliedern gewählt, genießt also deren Vertrauen und führt nur das aus, was ihm von den Mitgliedern selbst vorgegeben ist. Reibereien hat es ja immer gegeben und Kritik ist berechtigt, ja manchmal notwendig. Schließlich

muß aber die Vernunft siegen. Es geht doch nicht an, daß einzelne Mitgliederschaften oder Belegschaften einzelner Druckereien eigene Wege gehen, wilde Streiks inszenieren oder sich so benehmen, daß Ausschluß schließlicht erfolgen muß. Der Vorstand hat noch immer seine Pflicht getan und das Beste für die Mitglieder herausgeholt. Warum soll es denn nun nicht mehr gehen? Früher, in den ersten Jahren des Verbandes mußte jedes Mitglied für sich selber kämpfen, selbst die Kantanten aus dem Feuer holen. Heute ist das viel einfacher. Bei Differenzen tritt der Vorstand für die Mitglieder ein. Das wird anscheinend gar nicht mehr gewürdigt, weil man es eben nicht anders kennt und nicht weiß, daß es früher sehr viel Mut erforderte, Verbandsmitglied zu sein. Ordnung muß sein, auch in der Freiheit. Das Unternehmertum aller Kategorien reißt sich vernünftig die Hände ab, solchen Beginns. Für dieses kann es keine größere Freude geben, als zu sehen, wie sich die Arbeiterschaft zersplittert und schwächt. Das Unternehmertum ist nur deshalb so mächtig, weil es immer einig ist, wenn es gilt, die Arbeiter zu unterdrücken. Sollten wir daraus nicht endlich lernen?

Was nützt es uns schließlich, daß widerspenstige Kollegen aus unserm Reigen ausgeschlossen werden? Diese Maßnahme mag geboten erscheinen, aber durch die ausgeschlossenen Mitglieder schaffen wir uns in unsern eignen Reihen nur grimmige Gegner, und wir wollen doch alle Kollegen um das Banner des Verbandes führen. Der Vorstandsvorstand sowohl wie die Vorstände der einzelnen Mitgliederschaften sind in heutiger Zeit gewiß nicht um ihren Posten zu beneiden; also erzwängt ihnen doch nicht die Arbeit noch mehr. Besinnt euch!

Br e s l a u.

Das Buchgewerbe im Ausland

Sitzung der Sekretariatskommission vom 6. Februar 1931

Das Sekretariat gab Kenntnis vom Eingang einiger Mitteilungen. Der isländische Verband hat erfolgreich seine Tarifbewegung beendet, der norwegische Verband stellt verschiedene Bewegungen in Aussicht, der jugoslawische Verband meldet den endlichen vorteilhaften Abschluß eines Tarifs für Slowenen, der estnische Verband ist in der Lage, Meldung zu machen von der Rekonstituierung seines Vorstandes und von der Wiederaufnahme einer regelmäßigen Tätigkeit, und die auswärtigen Mitglieder der Erweiterten Sekretariatskommission geben ihre Ansicht über die Bewegung des spanischen Verbandes kund. Diese Ansichten deden sich mit derjenigen der Berner Kommission.

Es wurde Kenntnis genommen von der Entwicklung der Lohn- und Arbeitszeitverlängerungsbewegung im deutschen Buchdruckgewerbe und vom Schiedspruch vom 2. Februar, der in der Spitze 3,50 M. oder 6 Proz. Lohnabbau vorsteht, ohne daß auf die vorgeschlagenen Maßnahmen zugunsten der Arbeitslosen Rücksicht genommen worden wäre. Das Sekretariat unterrichtete die Verbände durch ein Zirkular über die im Gang befindlichen Bewegungen und forderte alle zu größter Bereitschaft auf. Die Kommission wird ihrerseits jederzeit bereit sein, den Beschlüssen der Instanzen der deutschen Bruderverbände entsprechende Weisungen an die angeschlossenen Verbände gelangen zu lassen; sie wartet mit Vertrauen die Entwicklung der Bewegung ab und versichert die deutsche Kollegenchaft ihrer reiflichen Sympathie und festen Bereitschaft.

Die Tarifbewegung im belgischen graphischen Gewerbe nimmt ebenfalls die ganze Aufmerksamkeit der Kommission in Anspruch. Nachdem ein Antrag der Prinzipalität auf Verlängerung des bestehenden Vertrags auf drei Jahre abgewiesen werden mußte, unterbreitete die Prinzipalvertretung eine Anzahl Anträge, die große Verschlechterungen mit sich bringen müßten. Auch hier wird die Internationale aufmerksam die Ereignisse verfolgen, zeigen sich doch in den Prinzipalströmungen deutlich die internationalen Verfestigungen beim Unternehmertum.

Die am 5. Januar in Madrid ausgelöste Bewegung geht infolge der Unnachgiebigkeit des Unternehmertums ihren Gang, trotzdem die Behörden intervenieren und die Annahme der Anträge der partizipativen Lohnkommission empfehlen. Bevor die Bewegung weitergetragen wird, will der spanische Verband die Klärung der Lage in den übrigen im Kampf befindlichen Verbänden abwarten; immerhin ersucht er um die Bereitschaft der Unterfertigung, damit die Bewegung nicht mangels Mitteln zusammenbrechen muß. Die Kommission wird auch weiterhin dieser Bewegung ihre volle Aufmerksamkeit schenken, drückt aber den entschiedenen Wunsch aus, das Internationale Sekretariat möge in Zukunft besser und zusammenhängender über den Verlauf der Bewegung unterrichtet werden.

Die Kommission nahm die offizielle Meldung von der Kündigung des Gesamtarbeitsvertrages und vom Beginn der Unterhandlungen für den Abschluß eines neuen Vertrags im ungarischen Buchdruckgewerbe zur Kenntnis. Die Verbände sind unterrichtet worden.

Von dem glücklichen Abschluß der Bewegung des tschechoslowakischen Verbandes gegen den Einbruch in die Berufsgemeinschaft seitens der Prinzipalität von Eger, Reichenberg und Troppau wird Kenntnis genommen. Desgleichen von einer Mitteilung der Staatsdruckerei in Sofia bezüglich ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Ein ausführlicher Bericht des Verbandes der graphischen Arbeiter Rumäniens über die getroffenen Maßnahmen im Unterfertigungs- und Beitragswesen wurde als sehr anerkenntniswert zur Kenntnis genommen.

Die Gruppe der Einleger des Gaus Elsaß-Lothringen des französischen Verbandes wünscht Intervention des Internationalen Sekretariats in einer Angelegenheit mit

einem andern angeschlossenen Verband. Nach eingeholten Erkundigungen beschloß die Kommission, auf die Angelegenheit nicht einzugehen.

Der graphische Verband in Buenos-Aires (Argentinien) ersuchte das Internationale Sekretariat, alle Kollegen der europäischen Verbände davor zu warnen, Arbeit nach Argentinien anzunehmen, da die Verhältnisse dort infolge der Arbeitslosigkeit sehr schlechte seien und die Kollegen sehr schlimme Erfahrungen machen würden.

Der Sekretär berichtete über die Konferenz, die er am 5. Februar in Genf, beim Internationalen Arbeitsamt, mit dem Herrn Direktor Albert Thomas, mit Herrn Wolfstein (Berlin), Vorsitzendem der Prinzipalinternationale, und mit drei hervorragenden Funktionären des Amtes über die Frage des Austausches junger Geistes hatte. Es wurde vereinbart, daß das Internationale Arbeitsamt nun seinerseits bei einigen in Frage kommenden Ländern seinen Einfluß geltend machen soll, um baldmöglichst den Austausch in Fluß zu bringen. Gleichzeitig soll eine größere Konferenz veranstaltet werden, die die Modalitäten des Austausches festlegen und die Anwendung des Austausches verallgemeinern soll.

Die Einladung des norwegischen Verbandes zu seinem am 13. April in Oslo beginnenden Verbandstag wurde dankend entgegengenommen und Kollege Wessel (Stockholm) als Mitglied der Erweiterten Sekretariatskommission mit der Vertretung des Sekretariats beauftragt. Die Kommission behandelte noch einige Fragen, die später erledigt werden sollen, so die Rarenzen für den Bezug des Biokitums im gegenseitigen Verhältnis, das überhandnehmen von Kollegen, die sich als Füllklinge ausgeben, aber keinerlei Ausweise als Verbandsmitglieder besitzen, und die Erledigung der durch die drei Exekutiven der graphischen Internationalen in Brüssel zur Weiterleitung an den Internationalen Gewerkschaftsbund gesagten Resolution betreffend die Arbeitszeit.

Bei seinem Scheiden aus dem Internationalen Gewerkschaftsbund dankt die Kommission dem geschätzten Genossen Sassenbach für seine Dienste, die er der international organisierten Arbeiterschaft geleistet hat, und für die kameradschaftliche Art, mit der die Zusammenarbeit unter seiner Leitung vor sich ging.

Österreich. Wie schon berichtet, schloß die Finanzgarung des Reichsvereins der Buchdrucker- und Zeitungsarbeiter im abgelaufenen Jahr mit einem nicht unwesentlichen Defizit ab, das in der katastrophalen Arbeitslosigkeit mit ihrer immer länger werdenden Dauer und in der fortgesetzt steigenden Zahl der zu unterstützenden Invaliden seine Ursache findet. Hält man die Geschäftsgebarung der Gehilfenabteilung von jener der Hilfsarbeiter auseinander, so zeigt es sich, daß das Defizit des Reichsvereins von etwa 65 000 Schilling lediglich auf das Kontoder Gehilfen fällt, während die Hilfsarbeiter noch einen bescheidenen Überschuß zu verzeichnen haben. Nimmt man die Mitgliederbewegung und die Unterstützungsleistungen in der Gehilfenabteilung im Monat Oktober zum Ausgangspunkt der Betrachtungen, so ergibt sich, daß die 678 Invaliden (etwa 9 Proz. des Gehilfenstandes), von denen aber ein großer Teil von jumeist aus den Staatsbetrieben hervorgegangenen Invaliden mit Pension keine oder nur die geringste Unterstützung der Organisation beziehen, rund 60 Proz. die Arbeitslosen (11 Proz. des Gehilfenstandes) 30 Proz. aller Unterstützungsansprüche beanspruchen. In der Hauptlage ist es also die Invalidenunterstützung mit ihren in der Reichsgeneralversammlung des Jahres 1928 beschlossenen und sicherlich auf gemeinten hohen Ansätzen, die sich aber in der Folge immer mehr als auf die Dauer untragbar erwiesen, zumal sie ohne jede Fundierung in sofortige Wirkkraft traten und das Vereinsvermögen durch die vorangegangene Inflation vernichtet wurde. Die Steigerung der Ausgaben für die invaliden Kollegen betrug im abgelaufenen Jahr 64 000 Schilling, jene für die Arbeitslosen in der gleichen Zeitperiode 81 000 Schilling. Um nun das durch diese Mehrausgaben erwachene Defizit in der Finanzgebarung der Organisation zu beseitigen, beschloß eine Konferenz der Gauobmänner, ab 1. Februar dieses Jahres nachfolgende — unter Sinngerechnung des je nach der Höhe des Wochenlohnes gestaffelten Tarifschulds — Reichsvereinsbeiträge in der Gehilfenabteilung einzubeziehen: bis 68 Schilling Wochenlohn 4,20 Schilling Beitrag, über 68 bis 80 Schilling 5,30 Schilling (eine Erhöhung gegenüber dem bisherigen Beitrag und der nun in diesen eingerechneten Extrainterstützung für die Arbeitslosen um 50 Groschen), über 80 bis 100 Schilling 5,90 Schilling (Erhöhung 80 Groschen) über 100 Schilling Wochenlohn 6,50 Schilling Beitrag (ein Mehr von 80 Groschen). Zu diesen Ansätzen kommen noch die in den einzelnen Gauen verschiedentlich hohen Gausbeiträge, die für Zwecke der Waisen- und Jugendfürsorge sowie für Notstandsfürsorge, für Herbergen und dergleichen Verwendung finden; für den Gau Wien-Niederösterreich beträgt dieser Gausbeitrag 30 Groschen, jede Extraleistung entfällt. Mit der Neuregelung des Beitragswesens erfolgte eine teilweise Reform der Unterstützungen. Die normale Arbeitslosenunterstützung wurde für die Mitglieder mit einer Vertragsleistung von unter 200 Wochen mit 1,50 Schilling pro Tag belassen, für die Mitglieder mit einer höheren Vertragsleistung aber um 70 Groschen auf 2,20 Schilling pro Tag erhöht. Die Sonderleistungen der Organisation für Ausgefuehrte wurden bis 18. Juli d. J., der Zeit der vorausfristigen Beendigung der Tarifrevision, befristet. Eine einschneidende Neuregelung erfuhr die Invalidenunterstützung, die ab 1. Februar für alle kommenden Fälle, ohne die schon erwähnte Sonderbehandlung einzelner Kollegen, die Pensionen oder Provisionen beziehen, je nach der erreichten Rarenz in gleicher Höhe zur Auszahlung

gelangt, womit ein ungewolltes Unrecht endlich beseitigt wird. Die nun gültigen Anlässe der Invalidenunterstützung erfuhr gegenüber den bisherigen eine Reduzierung in den einzelnen Ratenklassen von 25 bis über 60 Proz., gewiß eine zwar harte, aber in Anbetracht der ermittelten großen Zahl von Unväteren auf den Invalidenstand berechtigende und gebotene Maßnahme. Es erhalten invalide Mitglieder nach 200wöchiger Beitragsleistung 22 Schilling monatlich (früher 50 Schilling), nach 520 Wochen 24 Schilling (67), nach 780 Wochen 28 Schilling (84), nach 1040 Wochen 45 Schilling (101), nach 1300 Wochen 62 Schilling (118), nach 1560 Wochen 84 Schilling (140), nach 1820 Wochen 106 Schilling (162), nach 2080 Wochen 128 Schilling (184) und nach 2340wöchiger Beitragsleistung 150 Schilling monatlich (früher 206 Schilling). Falls die staatliche Altersfürsorgerechte, die jetzt 55 Schilling monatlich beträgt, eine Erhöhung erfahren sollte, so soll nach einem Beschluß der Wiener Betriebsräte- und einer Wiener Gauversammlung auch diese Differenz von der Invalidenunterstützung in Abzug gebracht werden. Im übrigen wird sich die nächste Reichsgeneralversammlung im Jahre 1932 mit dem sorgenvollen Problem der Invalidenunterstützung wohl noch eingehender zu beschäftigen haben. Für die Gruppe der Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen wurde eine Beitragserhöhung für nicht durchführbar erachtet; um nun aber doch mit den bisherigen Beitragsleistungen dieser Gruppe ein Auskommen zu finden, wurde die hauptsächlich für den Gau Wien in Betracht kommenden außerordentlichen wöchentlichen Unterstüßungen wie bei den Gehilfen eingeschränkt und bis 18. Juli befristet. Betriebsräte- und Mitgliederversammlungen in Wien und in den andern Gauen stimmten den angeführten Beschlüssen der Gauobmannkonferenz in bezug auf Beitrags- und Unterstüßungsleistung in dem ja bekannten Geist der Solidarität und Opferfreudigkeit zu.

Luzemburg. Voreerst noch zögernd und vorsichtig abtastend, seit Mitte Dezember aber in etwas beschleunigtem Tempo, sucht der Detailhandel sich der sinkenden Tendenz im Großhandel, wie sie schon vor Monaten in Erscheinung trat, anzupassen. Ist es die verminderte Kaufkraft der breiten Massen der Industriearbeiter, die zum Teil durch den Ausfall an Überschichten im Montanergewerbe veranlaßt wurde, oder spielt der schärfer einsehende Konkurrenzkampf in Handel und Gewerbe die treibende Kraft — der verhältnismäßig milde Winter scheint auch sein Teil beizutragen —, Tatsache ist, daß in den letzten Wochen der Lebenshaltungsindex eine ziemlich ausgeprägte Neigung nach abwärts zeigt. Die verminderten Brot- und Fettpreise sowie der sinkende Preis für Hilfsfrüchte u. v. sind die augenfälligsten Ursachen dieser Tendenz. In der Bekleidungsbranche ist, abgesehen von einem gewissen Rückgang der Schuhpreise — Wata hat zur Jahreswende einige Verkaufsstellen hier errichtet —, ein Nachgeben der Preise kaum zu bemerken, trotzdem auch hier das Geschäft darniederliegt. Man zögert, die Lagerpreise den Tagespreisen anzupassen; zur Zeit der Kaufs war man hierin nicht so ängstlich. Für die Buchdruckergehilfen, deren Löhne sich laut Tarifvertrag nach dem jeweiligen Index richten, äußert sich das Nachlassen der Preise in einer Senkung der Löhne um eine Transche ab 1. Januar 1931, um weitere drei Transchen ab 1. Februar, was eine Lohnreduktion von 10 Fr. wöchentlich für die Handsetzer und Drucker, von 11 Fr. für die Maschinensetzer und Rationierer bedeutet. Ab 1. Februar stellen sich die Mindestlöhne für Handsetzer auf 337,50 Fr., für Maschinensetzer auf 352,50 Fr., für Monotypsetzer auf 354,50 Fr. Für das Buchdruckerwerk im allgemeinen und für die Zeitungsbetriebe im besondern hat die Konjunkturveränderung im Handel bisher keine schlechten Rückwirkungen gehabt, denn das Angelen- und Kellengeschäft hatte selten größere Ausmaße wie um die Zeit der heurigen Jahreswende. Das finanzielle Ergebnis der Kampagne wird demgemäß nicht schlecht gewesen sein, wenn auch momentan ein Nachlassen festzustellen ist. Der Beschäftigungsgrad im Gewerbe ist abzuwachen zufriedenstellend. Die Zahl der Arbeitslosen bleibt daher noch immer in den normalen Grenzen. Sie liegt jedenfalls günstiger als in den übrigen Zweigen der Volkswirtschaft. — Der Luxemburger Buchdruckerverein hat ein arbeitsreiches Jahr hinter sich. Die erste Hälfte des Jahres 1930 stand überwiegend im Zeichen der Tarifverneuerung. Wenn auch nicht alle Wünsche der Buchdruckerarbeiterschaft in Erfüllung gingen, eine Ursache zur ausgesprochenen Unzufriedenheit mit dem neuen Tarif ist nicht vorhanden. Die Positionen der Gehilfen konnten — mit Ausnahme einer geringfügigen Ausdehnung der Lehrlingskala — restlos gewahrt werden. In bezug auf Ferien ist aber ein schöner Fortschritt zu verzeichnen. Größere Schwierigkeiten in Ausführung des neuen Tarifs sind fast nirgends in Erscheinung getreten, was auf die musterhafte Haltung der Gehilfenchaft während des Dezemberstreiks zurückzuführen sein wird. Der innere Ausbau des Verbandes hat weitere Fortschritte gemacht durch die Angliederung der Lehrlingssektion. Es ist hier mit besonderer Genugtuung zu vermerken, daß, laut Mitteilung des Vorstandes dieser Sektion, alle in der Tarifgemeinschaft eingetragenen Lehrlinge der neuen Organisation beigetreten sind. Die nächstliegenden Aufgaben der Sektion erblickt man in der Erweiterung der Fortbildungskurse. Das finanzielle Ergebnis des letzten Berichtsjahres ist zufriedenstellend, wenn auch der Überschuß etwas hinter demjenigen der vorhergehenden Jahre zurückbleibt. Bei einer Mitgliederzahl von rund 250 stellte sich der Verammlungsbeitrag für die vier Trimesterversammlungen auf 183, resp. 132, resp. 74, resp. 112. Es bedeutet dies ein merkwürdiges Abflauen gegenüber den Verammlungen des Vorjahres, was die mit der Lohnbewegung im Zusammenhang stehenden Verammlungen regelmäßig 220 bis 225 Mitglieder

Sechzig Jahre Verbandsmitglied



Heinrich Peinemeyer in Hannover
Eingetretet: 16. Februar 1871. — Jetzt Invalide



aufzeigten. Nach den Aufregungen dieser bewegten Zeit scheint man ein gewisses Ruhebedürfnis zu verspüren, das durch die Verschärfung der Strafbestimmungen für Versammlungsschwänzen wohl gestärkt werden wird. Die Jahresversammlung vom 1. Februar 1931 war von 170 Mitgliedern und einer Anzahl Lehrlinge besucht. Sie genehmigte den Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes und wählte in geheimer Abstimmung den Kollegen B. Barbel mit 163 Stimmen zum Vorstehenden wieder. Auch die andern Mitglieder des Vorstandes wurden fast einstimmig in ihrem Amt bestätigt.

Belgien. Es steht nunmehr fest, daß die den Unternehmern im graphischen Gewerbe überreichten Forderungen der Gehilfenchaft neben der Verkürzung der Arbeitszeit und der Gewährung von bezahlten Ferien eine allgemeine und einheitliche Lohnerrhöhung von 25 Fr. wöchentlich für die qualifizierten Arbeiter (Buchdrucker, Lithographen, Buchbinde) vorsehen, mit proportioneller Staffelfür die Hilfsarbeiterchaft und die Lehrlinge. Am 7. Januar trafen sich die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten zur ersten Fühlungsnahme. Es wurde beschlossen, dem Ministerialdirektor Janssens den Vorstoß für die nun folgenden Verhandlungen zu übertragen und die nächste Zusammenkunft auf den 14. Januar anzuberäumen. Über den Verlauf dieser Sitzung berichtet der „Travailleur du Livre“: „Nach der Einsetzung des Herrn Janssens in das Amt des Vorstehenden und nach Überreichung der schriftlich formulierten Gehilfenforderungen erbat sich der Führer der Prinzipalsdelegation, Herr Stieles, einige Minuten Zeit, um die ihm eingehändigten Vorschläge der Gehilfen auf ihre Tragweite zu prüfen. Nachdem dies geschehen, erklärte er, er schlage in seinem Namen vor, den bis jetzt in Kraft befindlichen Tarifvertrag für die Dauer von drei Jahren in unveränderter Fassung zu verlängern. Er verpflichtete sich, seinen Vorschlag bei den Unternehmerorganisationen zur Annahme zu verfechten. Falls ihm dies wider Erwarten nicht gelingen sollte, werde er sein Amt als Mitglied der Prinzipalsdelegation niederlegen und sich an keinerlei Verhandlungen mehr beteiligen. Herr Stieles erwiderte darauf die Gehilfenvertreter, sich zu seiner Anregung zu äußern, denn, so führte er weiter aus, wenn sich die Gehilfendelegation zu einem absehenden Entschiede entschleße, so sei für die dann folgenden Verhandlungen sein Vorschlag als nicht gesehen zu betrachten; er werde in der Folge als Beauftragter seiner Organisation amtieren und als solcher deren Gegenforderungen, die alsdann eingereicht würden, nachdrücklich vertreten. Die Gehilfendelegation befand sich nunmehr einem Vorschlag gegenüber, der nicht direkt von den Arbeitgeberverbänden ausging, wohl aber von einer einflußreichen Persönlichkeit, dem Präsidenten des Buchdruckerprinzipalsverbandes. Sie war der Ansicht, es sei notwendig zu wissen, wie sich die übrigen Arbeiterdelegierten zu dem Vorschlag ihres Führers stellten. Nach kurzer Beratung der Arbeitgeberdelegation wurde den Vertretern der Gehilfen mitgeteilt, daß die Arbeitgeberdelegation sich mit der Anregung ihres Führers einverstanden erkläre. Auf Verlangen der Gehilfen war man auch bereit, den Vorschlag schriftlich einzubringen. Weitere von den Gehilfenvertretern verlangte Aufklärungen wurden abgelehnt, weshalb diese, nachdem sie gegen ein solches Vorgehen Einspruch erhoben, erklärten, sie müßten, bevor sie eine bindende Antwort erteilen könnten, voreerst mit ihren Auftraggebern Rücksprache nehmen.“ Die Lage stellt sich nun folgendermaßen: Der Vorschlag der Prinzipalsdelegation darauf hinaus, den Tarifvertrag unverändert um drei Jahre zu verlängern. Im Fall der Weigerung der Gehilfen werden die Prinzipalsorganisationen Gegenanschläge einbringen, die auf eine Verschlechterung der Positionen des jetzigen Tarifs hinauslaufen. Mit dieser Sachlage haben sich die Vertreter des graphischen Kartells zu befassen gehabt und sie sind, eingedenk der Nichtnützlichkeiten von Landeskongressen gegeben werden, zu dem Entschluß gekommen, den Vorschlag auf unveränderte Verlängerung des Tarifvertrags abzulehnen und alles

weitere den demnächstigen Verhandlungen zu überlassen. „Travailleur du Livre“ schließt seinen Bericht mit folgenden Worten: „In den schwierigen Verhältnissen, denen die belgische Buchdruckerarbeiterschaft nunmehr gegenübersteht, verlangen wir von unsern Mitgliedern nichts weiter als Ruhe und Disziplin. Man zeige weder Widerpenstigkeit noch Schwäche. Jeder beachte genau die tariflichen Bestimmungen, halte aber auch darauf, daß sie von der Prinzipalität eingehalten werden. Wenn unser Appell befolgt wird, werden wir dem Patronat zeigen, daß wir Männer sind und als solche eingehalten werden wollen.“ — In einer gut besuchten Versammlung der Sektion in Brüssel am 8. Januar wurde mit überwältigender Mehrheit eine Entschließung angenommen, worin Einspruch dagegen erhoben wird, daß den Forderungen der Sektion Brüssel auf dem Landeskongress nicht Rechnung getragen wurde, und es wurde den Mitgliedern Kenntnis gegeben von der Eingabe des Vorstandes, wodurch die Sektion Brüssel den Landeskongress ersucht, allein den Kampf führen zu dürfen, falls dieser für das gesamte graphische Kartell als nicht opportun erachtet wurde. Zu diesem Ersuchen habe der Vertreter der Sektion Namur bemerkt, seines Erachtens müßte den schwächeren Sektionen unterstügt werden, eine ins Auge gefaßte Aktion anderer Sektionen durch ihr Veto an deren Ausführung zu hindern. — Im Monat Dezember verzehnte die Sektion Brüssel einen Mitgliederstand von 3028. Davon waren während des Monats Dezember 149 Mitglieder während 1708 Tagen arbeitslos. Das Totalvermögen bezifferte sich auf 2 086 647,43 Fr.

Frankreich. Die Besichtigungen des Kollegen Lionon, daß in nächster Zeit auch im französischen Buchgewerbe mit verkappten Lohnabbauversuchen der Prinzipalität zu rechnen ist, scheint sich unerwartet schnell bewahrheiten zu sollen. Die Firma Strouven in Toulouse, eines der bedeutendsten Buchdruckereunternehmen am Platz, hat sich geweigert, die Indexanpassung, die eine Lohnerrhöhung von 3 Fr. pro Tag vorah, zu gewähren, obgleich betreffende Firma den Tarifvertrag, der die Indexklausel enthält, seinerzeit unterzeichnet hatte. 120 Kollegen traten daraufhin in den Ausstand. Der Vorstand der Sektion Toulouse bemerkte, daß er diesen prinzipiellen Kampf mit aller Schärfe austragen werde. Er ersuchte, Zugang aus andern Städten fernzuhalten und Arbeiten, die von der Firma Strouven andern Druckereien zur Ausführung übertragen werden sollten, abzulehnen. — Mäcon hat einen neuen Tarifvertrag abgeschlossen, der eine Lohnerrhöhung von 3 Fr. täglich ab 1. Januar 1931, eine weitere von einem Frank täglich ab 1. Januar 1932 sowie die Gewährung von jährlich sechs Tagen Ferien vorsieht; desgleichen wird das Lehrlingsregulativ des Verbandes anerkannt. Der Minimallohn steigt damit auf 43,70 Fr. täglich. — Aus Paris wird mitgeteilt, daß die Neubildung der Sektion, die infolge des Krieges in Verfall geraten war, zur Tatsache geworden ist. — Mantes hat als Erfolg seiner Lohnbewegung eine Erhöhung des Tageslohns um 2,65 Fr. zu verzeichnen. Der Minimallohn beläuft sich nunmehr auf 44 Fr. täglich. — Lyon verzeichnet infolge Indexanpassung gegenwärtig einen Tageslohn von 53,20 Fr. Toulouse steigert aus demselben Grunde den Minimallohn von 41 auf 44 Fr., Calais auf 35 Fr., Angers auf 40 Fr., Tarbes auf 36,90 Fr. und Pontotie von 46 auf 48 Fr. — Die neugegründete Sektion von Casablanca machte den Zentralvorstand auf Schwierigkeiten aufmerksam, die es ihr unmöglich machen, den Verbandsbeitrag regelmäßig abzuführen zu können. Der Schriftführer der Sektion wurde infolge seiner Agitation für den Verband des Landes verwiesen. Die Sektion sah es als ihre Pflicht an, ihren Führer angemessen zu entschuldigen, und sieht sich demzufolge außerstande, andern Pflichten nachzukommen. Der Zentralvorstand wird nach dem Reden sehen. — Aus dem Kochenschaftsbereich des französischen Buchdruckerverbandes für das dritte Vierteljahr 1930 seien folgende Angaben wiederzugeben: Der Mitgliederstand weist sich aus mit 21 667, was eine Abnahme gegenüber dem zweiten Trimester von 58 Mitgliedern bedeutet. Der Zentralvorstand glaubt, daß dieser Rückgang zum Teil auf die Einführung der Sozialversicherungsgehalte zurückzuführen sei, die für die Arbeiterchaft selbstverständlich eine nicht unwesentliche Beitragsleistung bedeuten. Das Vereinsvermögen belief sich am Schluß des Trimesters auf 3 150 677 Fr. Der finanzielle Stand des Verbandes ist demgemäß als ausgezeichnet anzusehen. Aus einer Aufstellung des Verbandesstatistikers erhellt, daß dem Verband vom Arbeitsministerium als Subvention zur Arbeitslosenunterstützung während des vierten Trimesters 1930 die Summe von 56 466 Fr. zugewandt ist. Der Unitäre Verband erhielt 32 202 Fr., das katholische Syndikat 226 Fr. Diese staatliche Subvention richtet sich nach der Zahl der arbeitslosen Mitglieder der einzelnen Gewerkschaften.

Korrespondenzen

Wägen. Unre stark besuchte Bezirksversammlung am 8. Februar beschäftigte sich mit dem Lohnabbauversuchsproben. Bezirksvorsitzender Schen gab einen Bericht über die Bezirksvorsitzendenkonferenz. Alle Redner waren mit einem Lohnabbau keinesfalls einverstanden. Gerade im Bezirk machte sich bemerkbar, daß die Unternehmer geschlossen die Leistungszulagen abbauen wollen, was ein Beschluß ihrer Zusammenkunft in Böden beweise. Nur durch den festen Zusammenhalt der organisierten Gehilfenchaft könnte dieser Beschluß junicht gemacht werden, an dem die einzelnen Prinzipalvertreter wohl kein Interesse haben, sondern nur den Angaben einiger sehr wohl bekannter Scharfmacher gefolgt sind. Folgende Entschließung fand einstimmige Annahme: „Die am 8. Februar versammelten Buchdrucker des Wägener Bezirks erheben

einmütig und in größter Entrüstung Protest gegen den gefällten Schiedspruch. Sie sehen nach wie vor und bis zur letzten Konsequenz auf dem Standpunkt, daß zur Aufhebung der Wirtschaft die Lösung des Erwerbslosenproblems im Vordergrund bleiben muß. Auf Grund dieser unumstößlichen Tatsache bestehen die verarmten Buchdrucker auf der resoluten Erfüllung der Forderung untrüglicher Gehilfenvertreter auf Arbeitszeitverkürzung und verlangen vom Verbandsvorstand stärkste Aktivität in dieser Frage. Im Interesse untrüglicher Gehilfen deshalb vorwärts zum eventuellen Verbindlichkeitsvertrag oder Notverordnung! Durch Kampf zum Sieg! Niemals werden wir uns die Wege zur Erreichung dieses Zieles von der Reichsregierung unterbinden lassen.

Berlin. In der außerordentlichen Generalversammlung am 6. Februar erstattete Gausvorsteher Braun Bericht über die Lohnverhandlungen. Er führte aus, daß er in den letzten 13 Jahren von allen Lohnverhandlungen Bericht erstattet habe, doch sei er dabei noch nie von einem solchen Gefühl der Erbitterung beherrscht worden, wie heute. Der Schiedspruch vom 2. Februar, der in seiner eigenartigen Begründung vom Schlichtungsamt als „gerechte Lösung zwischen den Parteien“ bezeichnet wird, bringt uns einen Abbau von 6 Proz. des Tariflohns. Weil man also einem Teil der deutschen Arbeiter bitteres Unrecht tat, indem man diesen einen unbedingten und zu hohen Lohnabbau diktierte — deshalb muß man auch den Buchdruckern einen gleichen Prozentsatz aufzwingen. Und das nennt man einen „gerechten“ Lösung! Ihre Unterhändler haben im Neumann-Kollegium alles getan, um einen Lohnabbau zu verhindern, und legten das Schwerkriegsamt auf die Bekämpfung der Arbeitszeit zwecks Unterbringung von Arbeitslosen. Aus formalrechtlichen Gründen lehnten dies jedoch die Schlichter ab, weil es ein ungesetzlicher Eingriff in den Manteltarif sei. In neuen weiteren Ausführungen ging Braun u. a. auf die vielen Schiedsprüche der letzten vier Monate ein, die zwischen 4 und 8 Proz. Lohnabbau schweben. Die Leser der Arbeiterpresse waren über einen Lohnabbau nicht im unklaren, doch müssen wir über das Ausmaß von 6 Proz. enttäuscht sein. Verbands- und Gausvorstand haben diesen Schiedspruch deshalb einmütig abgelehnt. Was soll und kann nun die graphische Arbeiterschaft in der jetzigen Lage tun? In Berlin waren am 1. Februar 4000 Kollegen arbeitslos. Unsere Betriebsräte und Vertrauensleute haben große Mühe, durch Verhandlungen mit den Unternehmern die Personalie, die sich durch Kurzarbeit und Aussehen große Opfer auferlegen, im Betrieb zu halten, um weitere Entlassungen zu verhindern. Im Monat Januar hat die Berliner Gauskasse rund 30000 M. zugeflossen. Eine direkte Aktion ohne jede Unterstützung muß zusammenbrechen, deshalb sei es freilich, für einen Streit zu sprechen. Unsere ganze organisatorische Kraft müssen wir jetzt für die Erhaltung der Leistungszulagen verwenden, denn der Hauptwunsch der Unternehmer, die „hohen Löhne“ abzubauen, ist unerfüllt geblieben. Wir erwarten von unsern Mitgliedern, daß sie sich gegen den Abbau der Leistungszulagen gefallend lassen und fordern sofortige Werbung, wenn daran gestreift werden sollte, damit der Gausvorstand die notwendigen Maßnahmen treffen kann. Je nach Lage der Verhältnisse werden wir die Abwehr einrichten. Ein Aufruf der graphischen Organisationen mit weiteren Verhaltensmaßnahmen, je nach der Situation, wird noch erfolgen. Mut, Disziplin und vor allem Einigkeit sei das Gebot der Stunde. Als erster Diskussionsredner erklärte Eichner, der ein gedrucktes Manuskript der Opposition vorlas, daß wir auch in der jetzigen Krise noch eine Macht seien. Der „Korr.“ habe das gleiche vorgeschlagen wie der Hungerkämpfer Brüning. Wenn man auf dieser Basis mit den Unternehmern verhandle, sei ein besseres Ergebnis nicht zu erwarten. Redner empfahl Annahme einer Resolution, in der gefordert wird, „gegen jeden Vermögens Lohnabbau, auch wenn er durch einen verbindlich erklärten Schiedspruch diktiert wird, in den Streit zu treten“. Krusemarz war der Meinung, daß der Buchdruckerverband nicht gewillt sei, den Kampf zu führen. Deshalb müßten dies die Sparten unter Führung der Organisation tun. Die starken Sparten sollten am 13. Februar in den Streit treten. Verbandsratsbeschlüsse, die den Sparten Lohnkämpfe verbieten, dürfen kein Hindernis sein. Redner empfahl eine Resolution, die den Schiedspruch ablehnt. „Da der Verband gegen einen verbindlich erklärten Schiedspruch nicht zum Streit aufrufen darf, werden die Zentralkommissionen aller Sparten beauftragt, den Streit am 13. Februar zu proklamieren.“ Wie Land wandte sich gegen beide Vorredner, die sich darüber klar sein sollten, daß ein Kampf gegen einen verbindlichen Schiedspruch ein politischer sein müsse. Die Folgen eines solchen Streiks können wir nicht auf uns nehmen. Das Schlichtungsverfahren sei eine politische Machtfrage. Bei der jetzigen politischen Konstellation würde sich diese besonders ungünstig für die Arbeiterschaft aus. Die Sparten sind Organe unseres Verbandes und dürfen nicht selbständig vorgehen. Redner empfahl folgende Resolution: „Die am 6. Februar 1931 in den ‚Germaniasälen‘ tagende außerordentliche Generalversammlung des Vereins Berliner Buchdrucker und Schriftsetzer lehnt einmütig den Schiedspruch ab. Sie erwartet, daß bei den evtl. Nachverhandlungen vor dem Arbeitsministerium nicht nur der Lohnabbau abgewehrt, sondern auch dem von unsern Vertretern gestellten Antrag auf Verkürzung der Arbeitszeit Rechnung getragen wird. Die Verammelten warnen die staatlichen Schlichtungsinstanzen, das Schlichtungsverfahren zum Lohnkampf gegen kraft organisierte Gewerkschaften zu missbrauchen. Die Berliner Buchdrucker stehen im Kampf um Erhaltung ihres Lebensstandards geschlossen hinter der Verbandsleitung.“ Ursohns forderte den Kampf für die Fünf-Tage-Woche unter vollem Lohnausgleich. In allen Betrieben sollen Streikleitungen gewählt werden. Die Streikenden müssen aus einem illegalen Fonds des Verbandes, der über die Arbeiterbank führt, unterstützt werden. Redner beantragte folgenden Aufruf zur Resolution Krusemarz: „Gleichzeitig ist der WGB. zu veranlassen, alle Kraft der organisierten Arbeiterschaft zur Unterstützung des Kampfes der Buchdrucker mobilzumachen. Zu dem Zweck sind sofort lokale und im Reichsmaßstabe (1) Betriebsratkonferenzen zu veranstalten und diese Betriebsvertretungen zu Trägern der Unterstützungsbewegung (1) zu machen. Das Ziel des Kampfes ist Abwehr jedes Lohnabbaues und Siedenfundament mit vollem Lohnausgleich.“ Wenn Land wandte sich gegen Ursohns. Die große Arbeitslosigkeit müsse berücksichtigt

werden. Die Dinge in den Betrieben sehen anders aus, weil viele Kollegen Kurzarbeiter sind. Die Schlichtungsordnung kann nur auf gesetzlichem Wege geändert werden. Die örtlichen Streikleitungen, wie sie Ursohns vorschlägt, seien der Anfang der Zersplitterung der Gewerkschaften. Joppe erklärte, daß ein Spartenstreik für ihn nicht in Frage käme und wies die Exponenten von Ursohns zurück. In seinem Schlusswort erklärte sich Gausvorsteher Braun mit den Ausführungen von Wieland, Wendland und Joppe einverstanden. Eigener habe jedoch keine eigene Meinung zum Ausdruck gebracht. Krusemarz wisse, daß die Zentralkommissionen der Sparten seinen Vorschlag ablehnen. Die Ausführungen Ursohns widersprüchlich den gewerkschaftlichen Grundgrößen. In der Abstimmung wurden die Resolutionen Eichner, Krusemarz und Ursohns gegen wenige Stimmen abgelehnt, die Resolution Wieland mit übergroßer Mehrheit angenommen. Nach einem Appell des zweiten Vorsitzenden Ursohns, in dieser Situation geschlossen hinter der Verbandsleitung zu stehen, wurde die stark besetzte Versammlung geschlossen.

Braunschweig. In der Versammlung am 10. Februar, in welcher auch die Bezirksorte vertreten waren, besetzte sich mit dem Lohnabbauentscheidungs, Gausvorsteher Pjüngste berichtete über den Gang der Verhandlungen und leitete der Versammlung mit, daß der Verbandsvorstand und die Gausvorsteher diesen Schiedspruch einmütig abgelehnt haben. Nach der Aussprache, in welcher eine berechtigte Empörung über diesen Schiedspruch zum Ausdruck kam, wurde folgende Entschließung einstimmig angenommen: „Die am 10. Februar 1931 im ‚Prinzenpark‘ verammelten Buchdrucker nehmen mit Entrüstung Kenntnis von dem im Zentrallichtungsamt gefällten Schiedspruch, der in jeder Hinsicht ungerechtfertigt und nur unter dem Druck der gegenwärtigen sozial- und politikreaktionären Bestrebungen des Unternehmertums entstanden ist. Die Verammelten begrüßen die Ablehnung des Schiedspruches durch die Organisationsvertreter und erklären sich bereit, allen Weisungen des Verbandsvorstandes, selbst wenn es sich um einen offenen Kampf gegen eine eventuelle Verbindlichkeitsklärung handelt, zu folgen.“

Chemnitz. In der stark besetzten Versammlung am 8. Februar nahm Stellung gegen den unerhörten Lohnabbauentscheidungs, Die Bezirksvertreter von Plauen und Zwickau waren ebenfalls erschienen. Gausvorsteher Dertel erstattete Bericht von den Verhandlungen, die zu diesem weitfindenden Schiedspruch führten und jeden sozialen Empfinden ins Gesicht schlugen. Die Opfer, die bisher die Buchdruckergehilfen im Interesse des Gewerbes gebracht haben und noch bringen wollten, indem sie Verkürzung der Arbeitszeit verlangten, um die Arbeitslosen in den Produktionsprozess wieder einzuführen, wurden mit einer Handbewegung abgetan. Am vorletzten Tag hinter formalrechtlichen Gründen. Die Notverordnung, die der Arbeiterschaft schon viele Schäden zugefügt hat, wäre in diesem Fall sehr angebracht, die Verkürzung der Arbeitszeit von der Regierung aus zu bitten. Wie bei einem Arbeitslosenheer von 5 Millionen und den erneuten Lohnkürzungen die Wirtschaft in Gang gebracht werden soll, wird wohl Geheimnis dieser „Wirtschaftspolitik“ sein und bleiben; denn auf den Lostruf „Preisabbau“ fällt kein Arbeiter mehr rein, doch ist das Manöver zu durchsichtig. In der folgenden Debatte waren alle Redner einig, daß der geplante Lohnraub ein Verbrechen an der Arbeiterschaft und eine schwere Schädigung der Wirtschaft ist. Die Versammlung erwartet vom Verbandsvorstand, daß er alles daran setzt, beim Reichsarbeitsminister dahingehend zu wirken, daß dieser Schiedspruch nicht für verbindlich erklärt wird; und daß die Austragung des Lohnkonflikts dem freien Spiel der Kräfte überlassen bleibt. Folgende Entschließung wurde einstimmig angenommen: „Die am 8. Februar 1931 im ‚Volkshaus‘ tagenden Chemnitzer Buchdrucker stehen einmütig hinter der ablehnenden Bestimmung ihrer Gehilfenvertreter vom 2. Februar und fordern vom Reichsarbeitsministerium, diesen Schiedspruch nicht für verbindlich zu erklären. Die Chemnitzer Buchdrucker sind dann bereit, die Durchsetzung der Anträge zu erzwingen.“

Dortmund. In der außerordentlichen Versammlung am 9. Februar nahm zu den örtlichen Lohnabnahmestellung, Das Ergebnis der Aussprache war nachstehende, einstimmig angenommene Entschließung: „Die Mitgliederversammlung hat mit Empörung von dem Schiedspruch des Zentrallichtungsamtes Kenntnis genommen. Die Durchsetzung des Schiedspruchs würde lediglich den brutalsten Profitinteressen des gewerblichen Unternehmertums dienen. Mit aller Entschiedenheit protestieren wir dagegen, daß von staatlichen Organen ein Lohnabbau diktiert aufgezungen werden soll, das die elementarste Kenntnis der gegenseitigen Kräfteverhältnisse und der wirtschaftlichen Lage des Buchdruckerwerkes im Besonderen vernichten läßt. Wir sind nicht gewillt, den Lohnraub kampflos hinzunehmen, sondern erwarten von unsern Führern, daß unverzüglich alle Kampfmaßnahmen ergriffen werden. Wir sind bereit, für die Wiedererlangung der Arbeitslosen bis zu einem gewissen Grad Opfer zu bringen. Dieser Schiedspruch läßt jegliches soziales und ethisches Verständnis vernichten. Seine Verbindlichkeitsklärung liegt nicht im öffentlichen Interesse des Staates.“

Erfurt. In der Bezirksversammlung vom 8. Februar war infolge der wichtigen Tagesordnung sehr stark besucht. Nach kurzen Eröffnungsworten des Vorsitzenden König referierte Gausvorsteher Wislaug über das Thema: „Stellungnahme zum Schiedspruch vom 2. Februar 1931“. In seinen Ausführungen zeigte er, daß es dem Unternehmertum in Wirklichkeit nicht so sehr auf Preisabbau ankomme, sondern nach dem Ausdruck eines Weimarer Prinzipals vielmehr darauf, Kapital anzuhäufeln, größeren Profit in die eigene Tasche zu stecken. Überhaupt komme für Buchdrucker einen Preisabbau nicht in Frage, weil die Öffentlichkeit im allgemeinen davon nichts merkt und zum großen Teil keine Kontrolle hat, ob die Preise abgebaut werden. Besonderes Argernis erregte, daß der Schiedspruch von einzelnen Prinzipalen so ausgelegt wird, daß die 6 Proz. nicht vom Tariflohn, sondern vom Gesamtlohn einschließlich Leistungszulage in Abzug gebracht werden sollen, ja daß sogar, wie die Kollegen Meinhard und Goldammer erklärten, der größte Betrieb am Ort die Leistungszulagen generell kündigt hat und von Fall zu Fall neu regeln will. Gegen

diese Art Lohnabbau protestierte Kollege Wislaug ganz energisch und forderte den Kollegen für solche Fälle jede Unterstützung zu. Von der Versammlung wurde die schon in voriger Nummer mitgeteilte Entschließung angenommen.

Erlangen. In unserer vollständig besetzten Versammlung am 9. Februar berichtete Kollege Pjüngster über die Ortsvorsitzendenkonferenz in München, die sich mit dem Verlauf der Lohnverhandlungen und dem Schiedspruch beschäftigte. Die Versammlung mißbilligte scharf das unsoziale Verhalten der Prinzipale, die wohl in der Lage wären, den tariflichen Spitzenlohn nicht nur zu halten, sondern sogar noch zu erhöhen.

Freiburg i. Sa. In der stark besetzten Bezirksversammlung am 8. Februar lehnte nach einem Bericht von der Bezirksvorsitzendenkonferenz einstimmig den Lohnabbauentscheidungs ab. In der lebhaften Diskussion kam zum Ausdruck, daß die Kollegen sich rechts hinter den Verbandsvorstand stellen und erforderliche Maßnahmen erwarten.

Freiburg i. Br. In überaus stark besetzter Versammlung nahm die hiesige Mitgliederversammlung am 7. Februar den Bericht des Gausvorstehers Sandfort über die Lohnverhandlungen entgegen. Der gefällte Schiedspruch rief allenthalben stärkste Erbitterung hervor, da er weit über das Maß dessen hinausgeht, was im Hinblick auf den bisherigen Preisabbau als gerecht bezeichnet werden könnte. Die durch letzteren eingetretene Verbilligung der Lebenshaltung für eine vierköpfige Familie beträgt hier laut Angabe etwa 3 M. monatlich. In Wirklichkeit kann jedoch höchstens mit einer Ersparnis von 50 Pf. pro Woche gezehnet werden, da speziell bei den Hauptnahrungsmitteln gar kein Abbau oder ein solcher in kaum nennenswerter Höhe zu verzeichnen ist. Einstimmig wurde folgende, aus der Versammlung eingereichte Entschließung angenommen: „Die außerordentlich gut besetzte Mitgliederversammlung des Ortsvereins Freiburg i. Br. lehnt den Schiedspruch vom 2. Februar ganz entschieden ab, da der bisher äußerste minimale Preisabbau eine Lohnreduktion von 6 Proz. absolut nicht gerechtfertigt. Die vom unparteiischen Schlichter gegebene Begründung kann nicht als stichhaltig anerkannt werden. Insbesondere wird verurteilt, daß der Schlichter den gegenseitigen Vorschlag einer Verkürzung der Arbeitszeit, um Zwecke der Unterbringung unser vieler Arbeitslosen, unberücksichtigt ließ.“ Von unserm Verbandsvorstand wird erwartet, daß sie diesen Vorschlag bei jeder sich bietenden Gelegenheit in den Vordergrund stellt und nicht ruht, bis ein Erfolg zu verzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist gewillt, alle diesbezüglichen Maßnahmen zu unterstützen. Mit höchstem Druck geht nun auch die hiesige Prinzipalaktion daran, einen etwa 50prozentigen Abbau der Leistungszulagen durchzusetzen. Wenn sie auch einige Einzelerfolge für sich buchen könne, so wird ihren weiteren Verläufen doch die ungebrochene Macht der Gesamtmitgliederversammlung entgegenstehen. Wo die einzelnen Belegschaften einig sind und ihre Macht richtig einsetzen, wird den Prinzipalen ihr Vorhaben bestimmt vereitelt werden. Den verstärkten Bestimmungen, die gegen das Restantenwesen gerichtet sind, wurde durch Ausschluß von fünf Restanten Rechnung getragen. Es soll künftig eine strengere Beobachtung der Bestimmungen des Verbandsstatuts in diesem Falle durchgeführt werden.“

Hamburg-Altona. In der außerordentlichen Generalversammlung am 8. Februar wurde zunächst das Andenken an mehrere Kollegen geehrt, die aus dem Leben geschieden sind. Arbeitslos sind augenblicklich 880 Gehilfen. Sodann wurde nach eingehender Begründung durch Kollegen Cortz beschlossen, die seit Jahrzehnten bestehende Vereinsbibliothek aufzugeben, nachdem C. L. e. Wünsche der Bibliothekskommission vorgetragen hatte, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Vorsitzender Kunzler begründete sodann einen Antrag des Vorstandes auf Ausschluß eines Mitgliedes wegen gewerkschaftsfeindlicher Betätigung (N.W.). Auf Grund der Zettelabstimmung wurde mit 763 gegen 303 Stimmen diesem Antrag entsprochen. Aber den Lohnabbau im Buchdrucker- und die Gausvorsteherkonferenz am 1. Februar in Berlin und den Schiedspruch-Berichtete hierauf Kollege Kunzler in halbblühenden Ausführungen. Eine Entschließung des Gausvorstandes vorlegend, betonte er, daß helle Empörung in allen Kreisen des Buchdruckerwerkes über diesen in jeder Beziehung unbedingten Schiedspruch herrsche. Nachdem Redner noch die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit und die eventuell in Aussicht stehenden Verhandlungen gestreift hatte, wurde von der Opposition eine Entschließung eingereicht, die den Streit ab 14. Februar verlangt, wenn die Forderung: kein Lohnabbau und Fünf-Tage-Woche bei vollem Lohnausgleich nicht bewilligt wird. Die dann angenommene Entschließung des Vorstandes hat folgenden Wortlaut: „Die am 8. Februar in ‚Mantmanns Salon‘ in Altona versammelten 1600 Buchdrucker des Gaus Hamburg-Altona nehmen mit Entrüstung Kenntnis von dem Schiedspruch des Zentrallichtungsamtes und lehnen ihn einmütig ab. Sie erwarten von etwaigen Nachverhandlungen im Reichsarbeitsministerium unbedingt eine Abänderung des Schiedspruches in der Richtung einer dringend notwendigen Verkürzung der Arbeitszeit, um einen Teil der Arbeitslosen wieder in die Betriebe zu bringen. Die Verammelten geloben, auch in der Zukunft einig und geschlossen zusammenzutreten.“

Köln. Nachdem erst vor sieben Wochen anlässlich des ersten Schiedspruchs eine Bezirksvorsitzendenkonferenz tagungsfähig war, waren am 8. Februar 1931 die Bezirksvorsitzenden des Gaus Rheinland-Westfalen erneut versammelt, um Stellung zu nehmen zu dem am 2. Februar gefällten Schiedspruch auf Herabsetzung des Lohnes auf 55 M. Vertreten waren alle Bezirke sowie die Vorstehenden der Gewerkschaften der Sparten und Vertreter der Bruderorganisationen des graphischen Gewerbes. Gausvorsteher Schärer konnte bei seinen Begrüßungsworten zwei neu gewählte Bezirksvorsitzende einfinden. Die Tagesordnung umfaßte nur zwei Punkte: „Berichtserstattung über die Berliner Verhandlungen“ und „Verbindliches“. Trotz ihrer nur zwei Punkte dauerte die Konferenz bis in die Abendstunden, ein Zeichen, wie eingehend man sich mit der Materie beschäftigte. An den Bericht des Kollegen Pjüngster über die Konferenz verband in Berlin versammelten Gausvorsteher und die Lohnverhandlungen selbst setzte eine äußerst rege Aussprache ein, die den Unwillen und die Entrüstung über den gefällten Schiedspruch zum Ausdruck brachte. Man sah in der Hinsicht

die nun zur Entlassung kommenden Arbeitnehmer Lohnanspruch bis zum Ablauf der gesetzlich in Frage kommenden Sprerfrist erhöhen. Wesentlich ist der Betriebsvertretung zu empfehlen, daß sie selbst oder durch ihre örtliche Gewerkschaftsleitung die Demobilisierungsbehörde von dem beabsichtigten Bescheid in Kenntnis setzt und bei ihrer Einleitung der Erörterung nachsieht.

Die Sprerfrist beträgt gemäß § 1 Ziffer 2 bei Betriebsabdruck sechs Wochen, bei gültiger oder Teilstilllegung vier Wochen, gerechnet vom Tage des Eingangs der Angeigenerklärung bei der Demobilisierungsbehörde. Während im Falle der Stilllegung die Sprerfrist nicht verlängert werden kann, ist im Falle des Betriebsabdrucks gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 aus zwingenden Gründen im Höchstmaß um weitere drei Monate verlängert werden. Die Verlängerung der Sprerfrist im Falle des Betriebsabdrucks ist einzelne Ausnahme und findet nur in außergewöhnlichen Fällen Anwendung.

Der Sprerfrist schließt sich gemäß § 1 Ziffer 2 eine Zeitfrist von der Dauer eines Monats an. Im Verlauf der Zeitfrist kann der Unternehmer die von ihm angezeigte Maßnahme in dem von ihm für notwendig gehaltenen Umfang durchzuführen.

Die Angeigene, die von der Demobilisierungsbehörde im Falle der Angeige einer Stilligungsmaßnahme ange stellt werden, werden nach außen hin, vor allem in einem Teil der Arbeiterschaft, den Gläubigern, daß von dem Ergebnis der Erörterung es abhängt, ob und in welchem Umfang die angezeigte Stilligungsmaßnahme durchgeführt werden wird. Diese Mitteilung hat schon in der Angeige mancher Entlassungen geführt. Die von der Demobilisierungsbehörde angeordnete Erörterung wird zunächst der Nachprüfung der Motive, die zur Angeigenerklärung geführt haben, darüber hinaus (und darin liegt neben dem durch die Sprerfrist erhöhten Entlassungsdruck noch der einzige Wert aus der Beroderung) den Stillsetzungen, die angelegte Maßnahme zu verhindern oder in ihrem Umfang abzumildern.

Der Erfolg des Verfahrens ist natürlich nach unsterblichen Rechtsordnung einzig und allein von dem Willen und der Bereitwilligkeit des Betriebsleiters abhängig. Will dieser bei seiner nicht die Motive und das Recht dabei entscheidend mit zu bestimmen, in welchem Umfang nach dem Ergebnis der angelegten Erörterung die angezeigte Maßnahme durchgeführt werden könne. Wird in vollem Maße bei einer angezeigten Stilligungsmaßnahme die Sprerfrist eingehalten, dann hat der Unternehmer in eine Sanftmütigkeit selber einzutreten. Er muß sich für den Fall, daß der Unternehmer im Falle des Betriebsabdrucks, weil, wie schon hervorgehoben, die Sprerfrist, bevor die angezeigte Abdruckmaßnahme durchgeführt werden kann, neben den sechs Wochen nach § 1 Ziffer 2 um drei Monate im Höchstmaß verlängert werden kann. In der Praxis wird dieses Recht bei Demobilisierungsmaßnahmen aber nur in äußerst wenigen Fällen angewandt, und vor allem nur dann, wenn öffentliche Interessen von der Maßnahme erheblich berührt werden.

Die Herabsetzung der Maßnahmen gegenüber Betriebsabdrücken und Stilllegungen stellt sich in ihrem Rechtsinn zum Standpunkt des Arbeiters aus gesehen nicht nur als ein erhöhtes Entlassungsschutzgesetz dar. Die wirtschaftsrechtliche Bedeutung der Herabsetzung, die ihr in den ersten Jahren ihres Bestehens beigegeben werden konnten, ist vorüber.

Im Zusammenhang mit den vorstehenden Darlegungen soll ein Hinweis auf die in dem Reichsarbeitsgesetz haben. Unternehmern verlost, das einzige Schutzrecht aus der Stilligungsordnung dadurch eingetragener, daß sie kurz vor der Angeigenerklärung einer Stilligungsmaßnahme Kurzarbeit vereinbaren. Die Folge davon ist, daß die

Kurzarbeit je nach der vereinbarten Zeitdauer für einen Teil oder auch die ganze Sprerfrist bestehen bleibt. Wenn aber die Kurzarbeit bis auf weiteres vereinbart ist, was leider trotz der vielen Erfahrungen von den Betriebsleiterungen immer wieder getan wird, so bleibt auch während der Sprerfrist die Arbeiterschaft bestehen. Zu Zeit der Einreichung des Stilligungsantrags werden baronangemäß befind. Durch Kurzarbeit während der Sprerfrist wird das Lohnentkommen für die davon betroffenen Arbeiter gesichert. Dieser an Unwegen erzielten Kürgung kann nur dadurch entgegenwirken werden, daß die Vereinbarung von Kurzarbeit während der Sprerfrist die Geschäftsführung sich bereit erklärt, während der Kurzarbeitsdauer von der Angeigenerklärung einer Stilligungsmaßnahme abzusehen.

Erläuterung zur Kündigung eines Arbeiterratmitgliedes

Wenn eine Betriebsvertretung die Zustimmung zur Kündigung eines ihrer Mitglieder verweigert, kann der Unternehmer die Erläuterung durch das Arbeitsgericht beantragen. Es werden immer gewisse Differenzen sein, die zu einer solchen rechtlichen Auseinandersetzung führen. Und nicht selten wird die so betriebene Entlassung eines Betriebsvertretungsmitgliedes einer Maßregelung gleichkommen. Besteht aber die Überzeugung bei der Betriebsvertretung, daß die beantragte Entlassung eine Maßregelung sein würde, so muß Widerspruch von dem Arbeitsgericht ausdrücklich erklärt werden. Das Arbeitsgericht muß dann den Einwand nachprüfen, ob es eine Entlassung über die beantragte Zustimmung trifft. Geht das Arbeitsgericht auf diesen Einwand nicht ein, so kann schon aus diesem Grunde das Landesarbeitsgericht eine Berufung einlegen und die Zustimmung zurückziehen wieder aufheben. Einen solchen Einwand hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf am 4. August 1930 (Sa. R. 2830) gefällt. Der Kläger war Mitglied des Arbeiterrats. Auf Betreiben seiner Firma hatte das Arbeitsgericht nach § 97 WRG die Zustimmung zur Kündigung des Klägers erteilt, weil dieser sich eines unangemessen Verhaltens, insbesondere gegenüber der Vorgesetzten, schuldig gemacht hätte. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde eingelegt und zur Begründung auf die unrichtige Würdigung des Verhaltens des Klägers Bezug genommen. Der Bescheid des Arbeitsgerichts wurde aufgehoben. In der Begründung wurde gesagt, daß der Kläger, der erfter Instanz angeführt habe, die Firma sei seit langem darauf ausgegangen, ihn wegen seiner Tätigkeit als Arbeiterratmitglied zu ignorieren und ihn aus dem Betrieb herauszubringen. Das würde gegebenenfalls einen Verstoß gegen § 95 WRG darstellen. liegt aber ein solcher Verstoß vor, so darf das Gericht, wenn auch sonst ein Grund für die Zustimmung vorliegen mag, die Zustimmung nicht erteilen. (§ 97 WRG, Wannscheid, 2. Auflage § 97 WRG, RWG, Senft, Comm. 1927, S. 5, 507.) Das Arbeitsgericht hat in dieser Beziehung seine Erhebungen ange stellt und sich um die Befähigung barer nicht ausgesprochen. Es sind Ermittlungen angeleitet worden, die das Ergebnis dieser Ermittlungen mußte gegebenenfalls die Entscheidung beeinflussen. Da das Beschwerdegericht diese Ermittlungen nicht anstellen durfte, so konnte es nicht entscheiden und mußte sich auf die Aufhebung des Beschlusses beschränken. Eine Zurückverweisung an das Arbeitsgericht ist unzulässig.

Es ist also ein Arbeitsgericht verurteilt, die Befähigung des Klägers, daß er die Kündigung als eine Maßregelung aufweise, nachprüfen und entsprechend zu bewerten, so tritt das Beschwerdegericht so sich aus nicht mehr in eine Nachprüfung dieser Behauptungen ein.

Arbeitervertretungs

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Anholtergebnis

Wählt eure Betriebsvertretung. — Der Arbeiterausschuss bei der Betriebsleitung. — Der Antrag der Werkstättenleitung. — Wahl des Betriebskomitees. — Stilligungsantrag, ordnungsgemäß. — Erlaubnisunterschied zum Rückbau eines Arbeiterwohnhauses.

Wählt eure Betriebsvertretung!

Wir finden heute leider in der Arbeiterschaft noch genügend Leute, die sich besorgt fühlen, von den Gewerkschaften nicht und mehr Erfolg bei der Arbeiterschaft durch die Beteiligung zu verlangen, die aber auf der anderen Seite nicht daran denken, die bestehenden Gewerkschaften für die Arbeiterschaft auszugeben. In den nächsten Wochen wird die Arbeiterschaft wieder zur Durchführung eines solchen Gesetzes aufgerufen: zur Wahl der Betriebsvertretung. Man kann hier wieder erleben, daß große Teile der Arbeiterschaft ihre Rechte aus diesem Gesetz nicht wahrnehmen und erklären, daß es gleich sei, ob eine Betriebsvertretung bestehe oder nicht, der Arbeitgeber mache doch, was er wolle. Es muß zugegeben werden, daß ein großer Teil der Arbeiterschaft zu Betriebsvertretung zu umgeben laßt, wo er kann; es muß aber auch festgestellt werden, daß sehr viele Arbeiter der Betriebsvertretung gar keine Gelegenheit geben, einzutreten, weil sie es unterlassen, gegen ausgeproben Kündigungen Einpruch zu erheben oder von einer vom Arbeitgeber verlangten Straße der Betriebsvertretung Mittelteil zu machen usw. Es darf auch zugegeben werden, daß die eine oder andere Vertretung nicht aktiv genug ist. Dies alles ist jedoch kein Fezher der Gesetzgebung, sondern der Fezher liegt einerseits an den in Frage kommenden Arbeitern, auf der anderen Seite an den Arbeitgebern und Personen, die zur Wahl gestellt und gewählt wurden.

Obwohl das Betriebsratsgesetz in manchen Punkten verbesserungsberechtigt ist, kann von der Arbeiterschaft erwartet werden, daß sie die jetzigen Rechte aus dem Gesetz für sich in Anspruch nimmt. Dazu gehört als erste Voraussetzung die Wahl der Betriebsvertretung. Wo keine Betriebsvertretung vorhanden ist, hat die Arbeiterschaft überhaupt keine Gelegenheit, Rechte aus dem Gesetz für sich in Anspruch zu nehmen. Man kann heute bei den Arbeitgebern noch vielwaid erleben, daß ein gefundiger Arbeiter seinen Arbeitgeber verläßt, weil er glaubt, diese Kündigung besetze zu Unrecht, und beim Arbeitsgericht wird ihm Recht gegeben. Er hat die Betriebsvertretung aber gar keine Möglichkeit zur Klage habe, weil in dem fraglichen Betrieb keine Betriebsvertretung vorhanden ist.

In vielen Fällen — namentlich in kleineren Betrieben — wird auch der Einwurf gemacht, die Wahl der Betriebsvertretung würde ein einseitiges Vorgehen gegen den Arbeitgeber, denn man habe sich jetzt noch nie Differenzen gezeigt, und wenn einmal solche bestanden, wurden sie immer, eventuell mit Hilfe der Organisationsvertreter, gütlich beigelegt. Gemäß der Giann der Beschäftigt kann sich ganz gut mit dem Arbeitgeber verstehen — aber werden nicht aus neue Rechte eingeleitet? Ist der Beschäftigt zufrieden diesen und dem Arbeitgeber auch so harmonisch? Sollen nun diese Arbeiter ihre Schutzes aus dem WRG, desobal betraut sein, weil der Stamm der Beschäftigt es gut befinden hat, in Unbedacht der Beschäftigten seine

Betriebsvertretung zu wählen? Welche Folgen eine solche Einweisung haben kann, darf an einem Beispiel aus der Praxis gezeigt werden. Die Beschäftigt wußte aus oben angeführten Gründen keinen Betriebsrat. Es wurden Hilfsarbeiterinnen eingestellt, die noch nicht organisiert waren. Es gelang, diese der Organisation auszuführen, und hier erliefen sie, daß ihr Lohn dem Tariflohn nicht entspricht. Der Vorgesetzte hat gebeten, bei der Arbeit nicht dahngehend zu wirken, daß der Tariflohn nicht eingehalten werden soll. Der Vorgesetzte hat sich weigert, den Lohnhöheren, gleichzeitige Kündigung. Nach einer Woche stehen diese Hilfsarbeiterinnen auf der Straße. Neue werden eingestellt zum Tariflohn. Die Klage und Berufungslage werden abgewiesen, der Arbeitgeber nicht Angeklagter gelant, der Klagen, daß er die Hilfsarbeiterinnen entlassen habe, weil sie organisiert sind (Artikel 169 der Reichsprozessordnung), konnte nicht voll erreicht werden. Die Folge: Der Organisation wird die Schuld an der Entlassung zugehoben, die neu eingestellten Arbeiterinnen bleiben der Organisation fern. Dies alles ist ein Beweis dafür, daß die Organisation einen Betriebsrat gemäß. Ein Einpruch gegen die Kündigung nach § 84 Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 4 hätte Erfolg gehabt, aus für die Organisation wäre der Fall in verbender Hinsicht von Bedeutung gewesen. 161.

Der Aufgabenkreis bei den Betriebsratswahlen

Was hat der alte Betriebsrat zu tun? 1. Spätestens vier Wochen vor Ablauf der Wahlzeit den Wahlvorstand und dessen Vorgesetzten zu wählen. 2. Wenn der Kandidat bereits länger als ein Jahr in der Betriebsvertretung tätig war, die Aufgabenkreise festzulegen, monach der Betriebsrat zurückgetreten ist, jedoch bis zur Wahl des neuen Betriebsrats im Amte bleibt.

Was hat der Wahlvorstand zu tun?

- 1. Zunächst die Feststellung zu treffen, wieviel Arbeiter und Angestellte im Betrieb vorhanden sind.
- 2. Dann hiernach die Gürtle und die Zusammenlegungen des Betriebsrats und der Gruppenkreise zu berechnen.
- 3. Hiernach ein vorchriftsmäßiges Wahlausschreiben zu erstellen.
- 4. Die Wahlerfellen aufzustellen, getrennt nach Arbeitern und Angestellten.
- 5. Die eingereichten Vorschlagslisten zu prüfen. Mängel durch die Vorgesetzten beseitigen zu lassen.
- 6. Die Wahllisten und die Wahlergebnisse zum Unterrichten besorgen zu lassen.
- 7. Nach vollkommener Wahl das Betriebsratsmitglied festzustellen und die Gewählten zu benachrichtigen.
- 8. Ein Protokoll über die Wahl und deren Ergebnis festzustellen.
- 9. Das Wahlergebnis durch Nachprüfung bekanntzugeben.
- 10. Die Gewählten zur ersten Sitzung einzuladen.

Was haben die Gewerkschaftsfunktionäre zu tun?

- 1. Vom Tage des Wahlausschreibens an genau die Prüfen zu besorgen.
- 2. Die Wahlerfellen zu prüfen und bei Unständen innerhalb drei Tagen Einpruch zu erheben.
- 3. Bei der Aufstellung der Kandidaten darauf zu achten, daß nur solche aufgestellt werden, die die gesetzliche Be-

Verlag: Zentralverwaltung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, o. m. b. H., zentralisiert hat den Gehalt der Verlag: Carl Schaefer, Straßburg, Untermarktstraße 8, o. m. b. H., sämtlich in Berlin SW 61, Verlagsnummer 5, Verleger: Carl Schaefer, Straßburg, Untermarktstraße 8, o. m. b. H.

fähigung zum Amt haben, und die sich verpflichten, prüfungsgemäß die Wahlberechtigung zu leisten unter Wahrung aller Parteiparolen.

- 4. Innerhalb der einwöchigen Frist eine freigezeichnete Wahlzettelkarte beim Wahlvorstand einzureichen.
- 5. Im Wahlzettel mit mehr als einer Wahlfähigkeit die erforderlichen Stimmzüge zu bezeichnen.
- 6. Während des gesamten Wahlvorganges die Durchführung der gesetzlichen Wahlvorschriften zu überwachen.
- 7. Die Wähler zur Ausübung des Wahlrechts anzuhalten.
- 8. Im Falle von Unregelmäßigkeiten bei der Wahl eventuell das Wahlergebnis innerhalb der zweiwöchigen Auswahlfrist beim Arbeitsgericht anzugreifen.

Was sagt der Wähler zu tun?

- 1. Sofort nachzugehen, ob sein Name in der Wählerliste liegt.
- 2. Bei der Stimmabgabe sich einen Wahlzettel auszugeben.
- 3. Rechtzeitig seine Stimme abzugeben.
- 4. Nur demäutere und gewerkschaftlich zuverlässige Kandidaten zu wählen.
- 5. Alle Betriebsversammlungen zu besuchen.

Tun so alle Betriebsrat, Wahlvorstand, Gewerkschaftsleiter und Wähler ihre Pflicht, dann werden die Betriebsratsmaßnahmen Ergebnisse zeitigen, die uns berechtigen können. M.

Sur Frage der Wahlverfahrensbestellung

Man hat mehr als zehn Jahre ins Land gegangen, seit die Betriebsratsgesetz in Kraft ist, doch alljährlich macht man immer wieder erneut die Beobachtung, daß in manchen Betrieben verkannt wird, eine Betriebsvertretung zu wählen, in andern wird die Wahl in unrichtiger Weise vollzogen, so daß auch hieraus erhebliche Rechtsnachteile für die betroffenen Arbeiterhaft entstehen können. Die Bestimmung des Wahlverfahrens ist besonders in den Betrieben von erhöhter Bedeutung, die bisher eine Betriebsvertretung noch nicht gehabt haben. Bekanntlich ist hier der Arbeitgeber auf Grund des § 23 ArbZG verpflichtet, einen Wahlvorstand zu bestellen. Unterließ der Arbeitgeber dies, so war sein letzter Rechtsweg, ein Problem eine Entlassungsentscheidung aus dem Betrieb zu führen. Das ist seit der Stoppel zum Betriebsratsgesetz vom 22. Februar 1928 nicht mehr möglich, da nunmehr der Arbeitgeber nicht mehr die alleinige Verfügung über den Betrieb besitzt. Einmalige Wahlverfahrensbestellung ist nicht mehr möglich, da nunmehr der Arbeitgeber nicht mehr die alleinige Verfügung über den Betrieb besitzt. Einmalige Wahlverfahrensbestellung ist nicht mehr möglich, da nunmehr der Arbeitgeber nicht mehr die alleinige Verfügung über den Betrieb besitzt.

Wegen die Bestellung des Wahlvorstandes durch den Arbeitsgerichtsverfahrens ist es keine Rechtsbestimmung, die seitens des Arbeitgebers. Obwohl derselbe nicht erforderlich durch den Arbeitsgerichtsverfahrens ist, kann er durch einen weiteren Antrag vom Arbeitsgerichtswahlverfahren durch einen neuen ersetzt werden. Ist also keine Betriebsvertretung vorhanden, so ist es die Mitteilung der Betriebsratsangehörigen. Rechte gegenüber dem Arbeitgeber Entlassungsentscheidung lassen sich daher nicht geltend machen.

Ist die Bestellung des Wahlvorstandes durch den Arbeitsgerichtsverfahrens ist es keine Rechtsbestimmung, die seitens des Arbeitgebers. Obwohl derselbe nicht erforderlich durch den Arbeitsgerichtsverfahrens ist, kann er durch einen weiteren Antrag vom Arbeitsgerichtswahlverfahren durch einen neuen ersetzt werden. Ist also keine Betriebsvertretung vorhanden, so ist es die Mitteilung der Betriebsratsangehörigen. Rechte gegenüber dem Arbeitgeber Entlassungsentscheidung lassen sich daher nicht geltend machen.

Wahl des Betriebskomitees

Erfahrungsgemäß zeigt sich, daß die Wahl von Betriebsobliegen nicht immer unter Beachtung der Wahlordnung zum Betriebsratsgesetz erfolgt, die Nachteile daraus werden in der Regel erst dann ersichtlich, wenn der Betriebskomitee infolge Vernachlässigung seiner Pflichten zu Unregelmäßigkeiten in der Durchführung der Wahlverfahrensbestellung führt. Wiederholt stellte sich im Klagefall beim Arbeitsgericht heraus, daß zwingende Vorschriften bei der Wahl des Betriebskomitees unberücksichtigt geblieben sind und die Wahlverfahrensbestellung infolge Vernachlässigung der Pflichten der Wahlberechtigten zu Unregelmäßigkeiten in der Durchführung der Wahlverfahrensbestellung führt.

Bekanntlich soll nach § 2 des Betriebsratsgesetzes in Verbindung, die in der Regel nicht weniger als einmündelns fünf maßbestimmten (Lebensalter mindestens 18 Jahr) Arbeitnehmer beauftragten, von denen mindestens drei wählbar (Lebensalter mindestens 24 Jahr) sind, ein Betriebskomitee gewählt werden.

Nach § 55 des Betriebsratsgesetzes wird der Betriebskomitee aus der Mitte der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes in geheimer Stimmabgabe gewählt, einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Ein beauftragter Wahlleiter hat die Wahlhandlung einzuleiten und ihre Durchführung zu überwachen. Seinen Auftrag erhält der Wahlleiter in einem Betrieb, dessen Betriebsratsverfahrensbestellung erfolgt, vom amtierenden Betriebskomitee, wo keine Betriebsratsvertretung besteht vom Geschäftsinhaber. Im letzteren Fall ist der Geschäftsinhaber persönlich verpflichtet, dem betriebsältesten Arbeitnehmer als Wahlleiter zu bestimmen, während im amtierenden Betriebskomitee ein Wahlleiter aus der Mitte der wahlberechtigten Arbeitnehmer zu wählen kann, der er mit der einzuleitenden Wahlverfahrensbestellung beauftragt. Mindestens eine Woche vor Ablauf der Wahlfrist ist vom Betriebskomitee der Wahlleiter zu bestimmen. Für den Wahlleiter empfiehlt es sich, eine Verwarnung zu erteilen, die der Wahlberechtigten Belegschaft einzubringen und in dieser die Vorschriften für den Betriebskomitee machen zu lassen. Die Wahl selbst findet mittels Stimmzettel statt, der dem Wahlleiter in Umschlag zu übergeben ist.

Die Wahl der Betriebskomitees kann also nicht, wie es leider oftmals geschieht, durch Zwang erfolgen, die gemeinsame Stimmzettelwahl ist zwingende Bestimmung gemäß § 58 Betriebsratsgesetz und § 34 der Wahlordnung.

Die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 18 der Wahlordnung innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Wahl an gerechnet, angefochten werden. Der Ausgang des Wahlverfahrens ist nicht Zwang, jedoch empfehlenswert. Die Aufgaben und Befugnisse des Betriebskomitees sind zum wesentlichen Teil die gleichen wie die des Betriebsrats. Die Befugnisse des Betriebskomitees sind zum wesentlichen Teil die gleichen wie die des Betriebsrats. Die Befugnisse des Betriebskomitees sind zum wesentlichen Teil die gleichen wie die des Betriebsrats.

Im Zusammenhang mit vorstehendem sei auf einige Mängel, die bei der Wahl von Betriebsratsmitgliedern wiederkehren, hingewiesen. Das Landesarbeitsgericht Chemnitz hat die Wahl einer Betriebsratskomitee wegen der Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Wahlordnung der Betriebsratsgesetz ungültig erklärt. Nach § 2 der Wahlordnung zum Betriebsratsgesetz ist im Wahlverfahrensbestellung anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, und daß Einsprüche binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Auslasses der Wahlverfahrensbestellung bei dem Vorstands des Wahlverfahrens anzubringen sind. Im vorliegenden Streitfall hatte das Wahlverfahrensbestellung die Mitteilung enthalten, daß die Wählerliste vom 5. bis 8. März im Kantor der Firma ausliegt. Ein Stimmzettel der Arbeitnehmer des Betriebs lag aber erst am 8. März aus, aber das Wahlergebnis erst am 10. März bekanntgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat, schon allein aus der Tatsache, daß die angelegte Wählerliste am 5. März nicht ausgelegt hatte, der Beschwerde stattgegeben und die Wahl für ungültig erklärt, ohne auf den Umstand noch Bezug zu nehmen, daß auch am 8. März das Wahlergebnis nicht entgegenfiel.

Beachtung verdient auch eine Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 20. Oktober 1929: ArbZ. RB. 36/29 - worin die Ungültigkeitserklärung einer Betriebsratswahl in einem Betriebsbetrieb deshalb erfolgte, weil die Stimmabgabe von einer Anzahl Wahlberechtigter am Wahltag und im Wahllokal stattfand. Der Tenor der Entscheidung lautet: „Die Stimmabgabe muß persönlich erfolgen und kann nur am Wahltag und im Wahllokal stattfinden“. In dem vorliegenden Beschwerdeverfahren wurden die Bestimmungen des § 10 der Wahlordnung verletzt, zwingend die persönliche Stimmabgabe im Briefumschlag, im Wahllokal und nur an dem im Wahlverfahrensbestellung bezeichneten Wahltag. Abgesehen von den Fällen, in denen eine Stimmabgabe gemäß § 8 Absatz 2 der Wahlordnung unterliegt, weil nur eine Wahlverfahrensbestellung zur Wahl liegt.

Entlassungsverbotsgewalt
Wenn der Lohn noch die Angelegenheit einer Entlassungsmaßnahme bei Firmen, die auf Aufhören, einer gewissen Seite begünstigt und die Entlassung von Arbeitern erst das letzte unzulässige Mittel bildete, so kann heute festgestellt werden, daß bei den Unternehmern nicht nur diese Seite gewahrt ist, sondern daß in einer fast an Privatität grenzenden Weise bei jeder nur den Anschein eines drohenden Arbeitsmangels bietenden Gelegenheit die Angelegenheit zur Zeitigung erkannt wird. Will einer nicht zu überbietenden Selbsthaftigkeit werden oftmals Anzeigen auf Zeitlitzungen, in eigentlicher eine Rücksicht auf die betroffenen entlassene Beurlaubung der Personale, ohne Rücksicht auf die daraus ermachenden Nachteile, die sich in Intender Arbeitsfreude und im Nachlassen der Arbeitsintensität äußern. Der Grund für die allzu häufige und sich oft als ungünstig erweisende Angelegenheit beruht zu einem er-

heblichen Teil darin, daß die Unternehmer die Angelegenheit des Rechtsinhalts der Entlassungsverordnung erkannt haben. Sie wissen, daß sie durch frühzeitige Angelegenheit sich sehr zu Gunsten der Angelegenheit verhalten und der Arbeitskraft das einzige Schicksal, was die Entlassungsverordnung in sich trägt, unzulässig machen können.

Bei einem größeren Teil der Arbeitskraft hingegen ist immer noch der Glaube vorhanden, daß die Entlassungsverordnung für sie in jedem Falle, als ein Privatrecht, einseitigen Entlassungsrecht. Denn das ist eben begehrt nach der Auffassung, daß das Recht zur Durchführung einer nach § 1 der Verordnung über Betriebsratswahlen der Demobilmachungsbehörde angelegten Entlassungsmaßnahme von einer tatsächlichen Zustimmung mit Rücksicht abhinget, sei es nun durch die Zustimmung der Entlassungsbehörde, eine Verkürzung des Rechtsinhalts der Entlassungsverordnung, gleichgültig aber aus einer Überlegung der zur Zeit bestehenden Einwirkungsmaßnahme der Staatsmacht auf das private Eigentumsrecht.

Das nachstehenden Zellen sollen daher zu einem dem Rechtsinhalte der Verordnung über Betriebsratswahlen entsprechenden Wertung beitragen. Die Wertung soll erkannt werden als das, was sie tatsächlich nur noch ist, ein Recht des Arbeiters auf ein entsprechend erhöhtes Entlassungsrecht.
a) Beschäftigt Inhaber von gewerblichen Betrieben und des Berufsvertrages, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden, der Demobilmachungsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn sie 1. Betriebsanfragen ganz oder teilweise abdecken oder bisher zum Betrieb gehörige Sachen in anderer Weise vom Betrieb zu entnehmen, wenn mehr als 60 Arbeitnehmer zur Entlassung kommen.
b) In Betrieben oder selbständigen Betriebsstellen mit in der Regel weniger als 200 Arbeitnehmern, 10 Arbeitnehmer;
c) In Betrieben oder selbständigen Betriebsstellen mit in der Regel mindestens 200 Arbeitnehmern, 5 Proz. der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, wenn die Entlassung weniger als 60 Arbeitnehmer zur Entlassung kommen.

Nach § 1 Ziffer 1 wird ein Unternehmer anseignerspflichtig, wenn er beschäftigt, Anlagen seines Betriebes ganz oder teilweise abdecken und das Unternehmen hierdurch in seiner Leistungsfähigkeit wesentlich eingeschränkt wird. Gemäß § 1 Ziffer 2 ist die Anseignerspflicht für den Unternehmer erst ein, wenn Betriebsanfragen ganz oder teilweise nicht kennt werden sollen und infolgedessen beschäftigt ist, mindestens 10 Arbeiter; in Betrieben mit in der Regel 200 und mehr beschäftigten Arbeitnehmern 5 Proz. der Beschäftigten zu entlassen. Eine Anseignerspflicht besteht auch, wenn die Entlassung weniger als 60 Arbeitnehmer, also 10 Arbeitnehmern bzw. 5 Proz. der Beschäftigten, erst nach Ablauf von mehreren Lohnwochen erachtet wird. Wenn also in einem Betrieb beispielsweise 600 Arbeitnehmer einseitig durch die Angelegenheit beschäftigt werden und in einer Lohnwoche werden wegen Arbeitsmangels elf der nachfolgenden Lohnwochen fünf und in der darauffolgenden Lohnwoche acht Arbeiter entlassen, so wäre mit dem vierundzwanzig Entlassungen die Gruppe der ohne Anseignerspflichtung möglichen Entlassungen erreicht.

Weitere Entlassungen würden von einer Anseignerspflicht und erst nach Ablauf der Sperrfrist von vier Wochen gemäß § 1 Ziffer 2 möglich sein. Kommt ein Unternehmer seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Anseignerspflicht nicht nach, so ist er von der Betriebsvertretung aufmerksam zu machen, daß dann jede weitere Entlassung über die Freizügigkeit gemäß § 2 Absatz 2 unwirksam ist und daß

schlebung bis zum 2. Februar eine Verschleppung, um dann, wie aus gesehen ist, sagen zu können: Die andern Besuche haben sich mit einem Lohnabbau abgefunden, nun müßt ihr Buchdrucker es auch. Aus der Ausgabe gingen drei Entschlüsse hervor, von denen einer zurückgezogen wurde und von den verbleibenden zwei die folgende zur Annahme gelangte: „Die am 8. Februar 1931 in Köln tagende Bezirksvorsteherkonferenz des Gauess Rheinland-Westfalen des V. d. D. B. begrüßt es, daß Verbandsvorstand und Gauvorsteher beschließen haben, den Schiedsspruch auf Herabsetzung der Löhne im Buchdruckergewerbe abzulehnen. Weder der so viel genannte Preisabbau noch die wirtschaftliche Lage rechtfertigen den Lohnabbau, der für die Gehilfenschaft untragbar ist. Der Verbandsvorstand wird ersucht, alles aufzubieten, um die Durchführung dieses untragbaren Schiedsspruches abzuwehren, und die Konferenz erklärt, sich hinter alle Abwehrmaßnahmen zu stellen, die der Verbandsvorstand ergreift. Des weiteren erwartet die Konferenz, daß der Verbandsvorstand schärfste Maßnahmen in Anwendung bringt, um einen weiteren Abbau der überartigen Bezahlung zu verhindern.“

Kollege Döschner gab dann ein Bild von den im Anschluß an den Schiedsspruch erfolgten Besprechungen in Berlin. Erstens sei, mittels der, daß der erhöhte Verbandsbeitrag unter Berücksichtigung der obmalten Verhältnisse allgemein gern bezahlt werde. Unter „Berücksichtigung“ erfolgten einige Bekanntmachungen. Ein Fragebogen zu einer Statistik des VDBG, bis ins Anfang März zurückgeleitet werden; am 14. Mai (Christi Himmelfahrt) ist eine Tagung der Konferenz in Duisburg; eine Lehrlingsstatistik mit Stichtag am 10. April wird wiederum aufgenommen. Die Nachauskünfte sollen sich bei den Handwerkskammern für Einführung der neuen Lehrlingskata einsehen. Nach Erledigung einer Reihe interner Angelegenheiten konnte Kollege Döschner gegen 7 Uhr mit dem Dank an die Erschienenen die Konferenz schließen.

Viegnig. Inre Versammlung am 7. Februar beschäftigte sich in der Hauptsache mit dem nun zur Tatsache gewordenen Schiedsspruch, der uns ohne merktliche Preisänderung, einen Lohnabbau von 6 Proz. subtilisiert. Einmal wurde festgestellt, daß die Lebenshaltung des einheimischen, sondern im Gegenteil teurer geworden ist. Höhere Mieten, Kohlenpreise, Bürgersteuer, Tabak- und Getränkepreise usw. beweisen, daß es sich um einen immer mehr steigenden Verbandsbeitrag. Es wurde folgende Entschlüsse angenommen: Die am 7. Februar in Viegnig abgehaltene Versammlung, die von 90 Mitgliedern besucht war, beschloß sich sehr eingehend mit dem vom Schlichter gefällten Schiedsspruch für das Buchdruckergewerbe. Es muß offen ausgesprochen werden, daß der Schlichter von den im Buchdruckergewerbe bestehenden Verhältnissen keine Ahnung hatte oder falsch berichtet worden ist. Nicht die große Arbeitslosigkeit im Druckergewerbe sollte für den Schlichter für den Lohnabbau geltend gemacht sein, sondern er hätte erit an der im „Korn“ erbrachten Beweise prüfen lassen, ob das Buchdruckergewerbe die verhältnismäßig hohen Löhne ertragen kann oder nicht. Wenn von den nächsten Überschüssen in den Betrieben den Aktionären noch große Summen abgeben werden können, wenn in den Betrieben Anschaffungen von Maschinen vorgenommen werden können, die viele Arbeitskräfte erübrigen, wenn so viel Geld vorhanden ist, daß bezahlte Direktoren angestellt werden kann, so feidet das Buchdruckergewerbe noch keine Not. Dieser Schiedsspruch ist ein unglücklich. Bis hier hatte der Schlichter den Lohnabbau dann immer vorgenommen, wenn zwei oder drei Vorbringen vorangegangen waren, und dann war die Forderung so minimal, daß sie gar nicht mehr auszuhalten war. Zu einer Zeit, wo Mieten und Steuern eine Schraube ohne Ende gelunden haben, tragen Schlichter und Regierung durch ungerechten Lohnabbau dazu bei, die Wirtschaft noch weiter zu gefährden und dabei die Massen noch tiefer ins Elend zu führen. Wir verlangen von der Regierung, daß sie nun endlich den versprochenen Abbau aller notwendigen Bedarfsartikel sowie der Steuern und der sonstigen Abgaben so schnell und radikal lenkt wie den Lohn, ehe die Massen nicht mehr zu halten sind. Wir fordern vom Verbandsvorstand durchgreifende Maßnahmen gegen den geplanten wie überhaupt gegen jeden Lohnabbau.

Mainz. Inre Bezirksversammlung am 9. Februar hatte ein volles Haus aufzuweisen. Eingangs wurde das Andenken zweier verstorbenen Kollegen in üblicher Weise gelehrt. Weiter wurden einstimmig zwei Wiederannahmen vorgelesen und Kenntnis genommen von dem vollständig mißlungenen Leistungszeugenabbau, den die Mainzer Bringspale vorgenommen beschäftigt hatten. Vorsitzender Wegrich wies besonders darauf hin, daß nur eine geschlossene Front Erfolge haben könnte. Zu dem im Laufe des Jahres neu beginnenden Kursus der Akademie für Arbeit und Wirtschaft in Frankfurt a. M., zu dem diesmal der Gau Mittelrhein einen Schüler entsenden kann, empfahl der Vorsitzende, daß sich jüngere Kollegen dazu melden mögen. Dann wurde noch auf die demnächst stattfindenden Betriebsrätewahlen verwiesen. Der Haupttagungsordnungspunkt war die Berichterstattung über die Gau- und Bezirksvorsteherkonferenz, die durch Kollegen Wegrich erfolgte. Er verbreitete sich eingehend über die gegnerischen Verhandlungen, dabei besonders hinweisend auf die für die Organisation wichtigen Punkte. Die ziemlich ausgiebige Ansprache bewegte sich im Sinne des Referenten und gipfelte darin, daß die Mainzer Kollegenschaft nicht gewillt ist, kampflos einen Lohnabbau hinzunehmen. Sie stellte sich deshalb geschlossen hinter die von den Bezirksvorstehern des Gauess Mittelrhein am Vortage gefasste Willensentscheidung.

Pienna. Eine gut besuchte Bezirksversammlung tagte am 8. Februar im hiesigen „Vollshaus“. Bezirksvorsteher Friedemann berichtete in einflussigem Vortage über das „Lohnabbau“ vom 2. Februar, dessen Ergebnis in trübem Gegenlicht zur großen Leitungsrede in Köln steht. In der Aussprache kam hier eine feine gehörte Empörung zum Ausdruck. Ebenso einmütig wie untre Gehilfenvertreter und Bezirksvorsteher am Vortage lehnten die Beschlüsse dieser einseitige Mißgeburt ab. Die Unterbringung der Arbeitslosen und die Herabsetzung der Lehrlingskata bezeichnete man als vornehmstes Ziel. Im weiteren wurde ausgeführt: Wie bei allen bisherigen Lohnverhandlungen werden auch hier die Unternehmer den

Lohnabbau profit einheimischen. Von der vielerwähnten Reichsdruckern-Arbeitsgemeinschaft von 8 M., und dem Preisabbau sei im hiesigen Bezirk nichts zu spüren. Hier sei die Einschaltung der Staatsautorität notwendig. Dem Schlichter sprach man jede internen Kenntnisse vom Buchdruckergewerbe ab. Kopfstücken verurteilte die fabrikschweigende Begründung. Im allgemeinen erklärte man in dem sogenannten Schiedsspruch eine schamlose Vergewaltigung der deutschen Buchdrucker. Eins haben die Schlichter erreicht: Eine noch größere Aktivität der Kollegen im Bezirk.

Mittlingen (Gann). Inre Jahres-Versammlung am 31. Januar wies einen guten Besuch auf. Eintragungen gab der Vorsitzende Erläuterungen über die Ortsvertreterkonferenz in Hannover. Es folgte eine kurze Aussprache über die bevorstehenden Lohnverhandlungen. Man war einmütig der Ansicht, daß ein Lohnabbau unerträglich sei, speziell für die Provinzler, die doch sowieso schon das Stiefkind des Lohnsatzes seien. Den Jahres- und Jahresbericht erstattete Kollege Stambberger, dem der Dank für die mühselige Arbeit im verflossenen Jahr als Kassierer und Schriftführer zuteil wurde. Ebenso wurde dem Vorsitzenden für seine ersprießliche Arbeit Dank gesagt. Dem Vorstand wurde Entlastung erteilt. Bei den Wahlen wurden die Kollegen Busch als Vorsitzender, Stambberger als Schriftführer und Kassierer, Krufe als Lehrlingsleiter wiedergewählt. Dem stellungslosen Vorsitzenden wurde eine Weichheitsbeschlüsse nachträglich bewilligt. Der harmonisch verlaufenden Versammlung schloß sich ein gemittelter Teil an.

Allgemeine Rundschau

Lohnabbauentscheidungen für das Schriftgießergewerbe. Montagnacht wurde im Reichsarbeitsministerium unter Vorsitz des Ministerialrats Profitt folgender Schiedsspruch für das Schriftgießergewerbe gefallt:

1. Der Spitzenlohn des über 24 Jahre alten gelerntem Arbeiters beträgt wöchentlich 58,64 M., d. h. 1,18 M. arbeitsständlich. Die Löhne der übrigen Altersklassen und Arbeitergruppen regeln sich nach den bisher geltenden Prozentsätzen.
2. Für Stücklohnarbeiter, die im geteilten Stücklohn arbeiten, wird der sich für jede Klasse und Arbeitergruppe ergebende Lohnnachschlag von der Grundgebühr in Abzug gebracht.
3. Für Stücklohnarbeiter, die im vollen Stücklohn arbeiten, werden die Stücklöhne um 5,5 Proz. ermäßigt. Dieser Nachschlag wird am Schluß der Lohnabrechnung in Abzug gebracht. Entsprechend dieser Regelung stellt sich die Erhöhung der ab 13. April 1927 festgelegten Stücklohnsätze auf 13,55 Proz., gegenüber bisher 20,16 Proz. Die Umrechnung der Stücklohnrate im Verhältnis zu den vorstehend angegebenen Prozentsätzen ist zulässig.
4. Vorstehende Lohnregelung von Ziffer 1 bis 3 tritt am 1. Januar 1931 in Wirksamkeit. Sie kann mit sechsmonatiger Frist erstmals zum 29. September 1931 gekündigt werden. Wird sie nicht gekündigt, so läuft sie mit gleicher Kündigungsfrist jeweils um 3 (drei) Monate weiter.

Dieser durch nichts begründete und völlig ungerechte Schiedsspruch wurde von der Verhandlungskommission der Arbeiterschaft einmütig abgelehnt. Er ist um so unverständlicher, als im Schriftgießergewerbe schon seit Monaten in erheblichem Umfang verkürzt gearbeitet wird, wodurch an sich schon die Schriftgießereiarbeiter eine starke Verkürzung ihrer Löhne erleiden.

Nachnahmewertes Beispiel. Aus Anlaß des 80. Geburtstages ihres Seniorschests überreichte die Buchdruckerei J. B. Gerlach & Co. in Düsseldorf ihrem Personal eine Gratifikation. Und zwar: Gehilfen je 20 M., Lehrlinge und Hilfspersonal je 10 M. Das Geschenk ist um so anerkannterwert, als die Firma schon einige Zeit vorher, zur Goldenen Hochzeit des Seniorschests, ihrem Personal ein Geschenk in Höhe des doppelten Wochenlohns überreichte.

Zur Arbeitsmarktlage im Buchdruckergewerbe. Die Arbeitslosenabteilung in unserm Verband im Monat Januar erkrankte sich auf 204 Berichtsstellen. 25 von diesen mit 3619 Mitgliedern sandten keinen Bericht an den Verbandsvorstand ein. Die Mitgliedszahl betrug 87.181 (ohne Saargebiet und Preisaat Danzig). An Arbeitslosen wurden gezählt 19.479 (gegen 19.227 im Dezember). Bericht arbeiteten 3396 (gegen 3033 im Dezember), und zwar bis zu 8 Stunden 2455, 9 bis 16 Stunden 903, 17 bis 24 Stunden 462, 25 und mehr Stunden 16 Mitglieder.

Kolleg und Berufsschule. In dieser, wenigstens für das Buchdruckergewerbe, längst gefassten Frage mußte am 6. Februar das Arbeitsgericht Brauen wieder entscheiden, weil die Buchdruckereifirma Friedr. Siebt in Ramenz ihrem Lehrling die wegen pflichtmäßigen Berufsschulbesuchs ausgefallenen Arbeitsstunden am Kollegeld kürzen wollte. Das Arbeitsgericht faßte ein entschiedenes Urteil im Sinne der bekannten Urteile von Köln, Kiel usw. dahin, daß der Abzug unstatthaft sei. In der Begründung des Urteils heißt es: „Die wesentliche Grundlage für den Lohnanspruch des Klägers bildet der § 23 des Deutschen Buchdruckerartikels. Der Lehrvertrag zwischen den Parteien bringt hieran keine Änderung, denn er bezieht sich ausdrücklich auf den genannten Tarifvertrag. Auch aus der Lehrlingsordnung ist nichts Abweichendes zu ersehen. Der Tarifvertrag kennt den Ausdruck „Kollegeld“ nicht, er setzt die Vergütung für die Lehrlinge nach Prozenten des Gehilfenlohns fest. Es ist deshalb in Abereinstimmung mit dem ähnlich gelagerten Fall im Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 18. Oktober 1930 (RAV. 207/30) davon auszugehen, daß diese Lehrlingsverordnungen nicht nur eine Entscheidung für die selber übliche Bestimmung des Lehrlings, sondern zugleich entsprechend der jetzigen Auffassung des Lehrlingsverhältnisses als eines besonderen Arbeitsvertrags eine Entlohnung für die Tätigkeit des Lehrlings darstellt. Dafür spricht insbesondere auch die Staffelung der Vergütung nach Lehrjahren. Auch in § 13 Absatz 1 der Lehrlingsordnung kommt dieser Sinn zum Ausdruck. Da die Vergütung des Lehrlings nach Prozenten des Gehilfenlohns festgelegt wird, so haben für die Berechnung des Lohnbetrags folglich die Bestimmungen über die Be-

rechnungen des Gehilfenlohns Anwendung zu finden. Es sind deshalb insbesondere die §§ 4, 5, 6 und 7 des Buchdruckerartikels anzuwenden. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß der Lohn — wie üblich — im allgemeinen nur für die geleistete Arbeit gezahlt werden soll. In § 7 ist zur Auslegung des § 6 GIG BGG. bestimmt, daß während vorübergehender Befreiung des Arbeitnehmers der Lohn nur dann weitergezahlt werden soll, wenn die Befreiung infolge der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten eingetretet ist. Der Besuch der Berufsschule erfolgt nun zwar in Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, jedoch ist die Befreiung eine so erhebliche, daß sie nicht mehr von der Vorschrift des § 6 GIG BGG. gedeckt wird. Auf den Tarifvertrag und die Lehrlingsordnung kann der Kläger seinen Anspruch folglich nicht gründen. Der Anspruch des Klägers ist jedoch aus einem andern rechtlichen Gesichtspunkt begründet. Dem Kläger ist während seiner gesamten Lehrzeit, die seit dem 10. April 1928, also seit mehr als 2 1/2 Jahren andauert, nie ein Abzug von seiner Vergütung wegen des Schulbesuchs gemacht worden. Wenn die Befreiung während dieses ganzen Zeitraumes den Abzug unterlassen hat, so hat sie damit zum Ausdruck gebracht, daß sie einen solchen Abzug nicht vornehmen wollte. Die Befreiung kann jetzt einseitig von dieser Handhabung abweichen. Durch die langjährige Übung ist die Handhabung vielmehr zum Inhalt des Lehrvertrags geworden, die Befreiung ist daher weiterhin daran gebunden. — Diese Abweichung vom Tarifvertrag ist auch gegenüber dem § 1 Tarifverordnung gültig, weil dadurch der Kläger bessergestellt wird als nach dem Tarifvertrag. Der Klage war folglich stattzugeben.“ Es ist wirklich erstaunlich, wie Buchdruckerprinzipale diese Frage noch zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens machen können. Sie ist längst durch die Entscheidung des Reichsjustizsamtes vom 16. November 1926 (und in Verbindung damit vom 1. März 1929) dahin geklärt, daß Kollegeld der Lehrlinge kein Lohn ist. Aber auch abgesehen davon wäre es höchst unzulässig, den Lehrling wegen pflichtmäßigen Schulbesuchs durch Kollegeldabzug bestrafen zu wollen. Es wird hohe Zeit, daß die Gesetzgebung hierin für alle Gewerbe klares Recht schafft.

Parteilose Arbeitsvermittlung im Buchdruckergewerbe. Eine in Berlin abgehaltene Konferenz der Geschäftsführer der sozialdemokratischen Zeitungsbetriebe nahm zu dem Lohnabbauentscheidungen für das Buchdruckergewerbe folgende Entschlüsse an: „Die am Montag, dem 9. Februar 1931, tagende Konferenz der Geschäftsführer der sozialdemokratischen Druckerei- und Verlagsbetriebe hatte erwartet und gewünscht, daß der Schiedsspruch für das Buchdruckergewerbe auch eine Verkürzung der Arbeitszeit vorsehe. Die starke Arbeitslosigkeit im Buchdruckergewerbe fordert dringend eine Verkürzung der Arbeitszeit. Sie ist auch durchführbar, wenn sie für das ganze Gewerbe beschloßen wird. Es ist wirtschaftlich, daß vor der Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches die zuständigen Instanzen die vorliegenden Vorschläge auf Verkürzung der Arbeitszeit noch einmal überprüften und das Buchdruckergewerbe durch eine entsprechende Entscheidung endlich für die gesamte Wirtschaft ein Beispiel gibt, das geeignet ist, die untraglichen Zustände auf dem Arbeitsmarkt zu mildern.“

Demgegenüber es in dieser Entschlüsse auch an der positiven Erklärung fest, die Parteiverordnungen vorzuziehen in der Arbeitszeitverkürzung auf 40 Stunden vorzugehen zu lassen, ist demnach die Stellungnahme der Geschäftsführerkonferenz zu begrüßen. Insbesondere auch deshalb, weil den Parteiverordnungen infolge ihrer besseren Lohn- und Arbeitsbedingungen die Konkurrenz mit den Privatbetrieben erheblich erschwert wird.

40-Stunden-Woche im Vormarsch. Zwischen der Generaldirektion der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin und dem Gesamtbetriebsrat fanden dieser Tage Verhandlungen statt, in denen die Einführung der vierzigstündigen Arbeitswoche für Angestellte mit einer gleichzeitigen Lohnkürzung von 15 Proz. vereinbart wurde. Diese Abmachung ist als Auswirkung einer zwischen dem Verband Berliner Metallindustrieller und den Angestelltenvereinigungen zustande gekommenen Vereinbarung über eine Arbeitszeitverkürzung anzusehen.

Lehr-Lohnentzug keine Preisentzug. Wie ein deutscher Textildruckereier dem „Vorwärts“ mitteilte, haben sieben seiner Mitarbeiter erfußt, die Preise für noch laufende Lieferungen herabzusetzen, nachdem bei den Lieferwerken eine Lohnentzug um 6 Proz. eingetreten sei. Sämtliche Lieferwerke, und zwar ohne Ausnahme, haben erklärt, daß sie die Preise trotz der Lohnentzug nicht herabsetzen könnten. Teilweise wurde die Preisentzug ausdrücklich mit der Feststellung abgelehnt, daß die Löhne bei den Gestehungskosten keine große Rolle spielen. Anschließt dieser Erklärung der um Preisentzug angegangenen Lieferwerke wurden von „Vorwärts“ folgende Fragen an die in Betracht kommenden Regierungsstellen gerichtet: „Serr Reichsarbeitsminister, wollen Sie Ihren Kollegen Erklärung nicht davon in Kenntnis setzen, daß wir diese Weise immer mehr in der Krise verstanden müssen?“ „Serr Reichsfinanzminister, wollen Sie Ihren Kollegen Stegerwald nicht endlich die Stilllegung der Lohnkürzung anempfehlen, die einzige Stilllegung, die uns in Deutschland noch etwas nützen kann?“

Arbeitslosenentscheidung an der Arbeit. Ein von der Reichsregierung berufener Ausschuss zur Beratung des Arbeitslosenproblems hat seine Tätigkeit begonnen. Dieser Ausschuss soll völlig unabhängig von der Regierung seine Aufgaben lösen. Er wurde deshalb aus unabhängigen Personen zusammengelegt, um das Spielchen von Interessengegenständen zu vermeiden. Der Ausschuss soll, wie aus dem Bericht aus der ersten Sitzung hervorgeht, konkrete Vorschläge zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen machen. Er hat sich auf ein Arbeitsprogramm nach folgenden Gesichtspunkten geeinigt: 1. Produktive Gestaltung der Arbeitslosenhilfe. 2. Vereinfachung der Arbeit nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten (Arbeitsvermittlung, Arbeitszeitverkürzung, Doppelverdiener, Verlängerung der Schulpflicht u. a.). 3. Preisbildung und Lohnpolitik in ihrem Einfluß auf den Arbeitsmarkt. 4. Arbeitsmarkt und Landwirtchaft; Arbeitslosigkeit und innere Kolonisation. 5. Pflichtarbeit, Arbeitspflichtpflicht, freiwilliger Arbeitsdienst, Arbeitsfürsorge. 6. Die unterstehende Arbeitslosenhilfe: Versicherung, Reisenunterstützung, öffentliche Fürsorge, ihre Voraussetzungen und Grenzen, Leistungen, ihr Aufbau und ihr Verhältnis zueinander. Nunmehr mag der Ausschuss an die Arbeit gehen. Hoffentlich ist das Ende der Beratung nicht etwa

